

NOMOSLEHRBUCH

Kindhäuser | Schumann

Strafprozessrecht

6. Auflage



Nomos

NOMOSLEHRBUCH

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Urs Kindhäuser

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Prof. Dr. Kay H. Schumann

apl. Professor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn, Rechtsanwalt in Mönchengladbach

Strafprozessrecht

6. überarbeitete Auflage



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7653-5 (Print)

ISBN 978-3-7489-1031-2 (ePDF)

6. überarbeitete Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Dieses Lehrbuch zum Strafprozessrecht ergänzt die Darstellungen materiellen Strafrechts dieser Lehrbuchreihe. In seiner inhaltlichen Gewichtung orientiert es sich an den Erfordernissen der Ausbildung in Studium und Referendariat: Im Vordergrund stehen die allgemeinen Verfahrensgrundsätze, das Ermittlungsverfahren und die erstinstanzliche Hauptverhandlung. Bei den Rechtsmittelverfahren liegt der Schwerpunkt auf der Revision. Dass das Strafverfahrensrecht eine zentrale Rolle in der rechtspolitischen Entwicklung spielte und weiterhin spielt, sollen die Abschnitte zur Rechtshistorie und europäischen Perspektive aufzeigen.

Für die vorliegende 6. Auflage wurde das bewährte Konzept beibehalten, auch wenn der „moderne“ Gesetzgeber dem Autor einer Lehrdarstellung des Strafverfahrensrechts die Arbeit nicht gerade einfacher macht (was freilich auch nicht zu seinen Aufgaben gehört): Seit Redaktionsschluss der Voraufgabe Ende Dezember 2018 hat die StPO durch insgesamt 25 Gesetze Änderungen erfahren. Wesentliche Änderungen für dieses Lehrbuch brachten dabei v.a. das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung (2019), das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens (2019) sowie das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung (2021). Ergänzung fand auch der „europäische“ Teil am Ende des Buches, da die Arbeitsaufnahme der Europäischen Staatsanwaltschaft nicht unbeachtet bleiben sollte. Anregungen, Kritik (und Lob) sind weiterhin willkommen (per Email an schumann@jura.uni-bonn.de).

Ich danke Frau *Sabrina Prem* v.a. für die wertvolle Unterstützung bei der Einarbeitung der zahlreichen Gesetzesänderungen. Außerdem haben mich bei Korrekturen und sonstigen Fleißarbeiten tatkräftig und wie gewohnt verlässlich unterstützt *Jakob Leonardy*, *Heiner Lindlein*, *Chioma Helen Samuel* und *Jakob Stuff*. Ich darf allen fünf an dieser Stelle herzlich für ihre Mitarbeit danken.

Bonn/Mönchengladbach, im Sommer 2021

Kay H. Schumann

Vorworte zur 5. Auflage

Mit den Vorarbeiten zu diesem Lehrbuch habe ich zwar schon in den frühen 90er Jahren begonnen, aber bis zu seinem ersten Erscheinen verging noch mehr als ein Jahrzehnt. In der Phase seiner Entstehung, in der es die heutige Gestalt annahm, und bei den anschließenden Überarbeitungen und Aktualisierungen stand mir jeweils mein damaliger Assistent, Herr Privatdozent Dr. Kay H. Schumann, mit Rat und Tat zur Seite. Seine Beiträge sind vielfach in den Text eingeflossen. Es ist mir daher eine große Freude, die Fortführung des Lehrbuchs in seine Hand zu legen. Für die inhaltliche Sachdarstellung der jetzt 5. Auflage trägt er die alleinige Verantwortung. An dieser Stelle möchte ich auch meinen anderen früheren Mitarbeitern herzlich für ihre stets wertvolle Unterstützung danken.

Bonn, im Februar 2019

Urs Kindhäuser

Dieses Lehrbuch zum Strafprozessrecht ergänzt die Darstellungen materiellen Strafrechts dieser Lehrbuchreihe. In seiner inhaltlichen Gewichtung orientiert es sich an den Erfordernissen der Ausbildung in Studium und Referendariat: Im Vordergrund stehen die allgemeinen Verfahrensgrundsätze, das Ermittlungsverfahren und die erstinstanzliche Hauptverhandlung. Bei den Rechtsmittelverfahren liegt der Schwerpunkt auf der Revision. Dass das Strafverfahrensrecht eine zentrale Rolle in der rechtspolitischen Entwicklung spielte und weiterhin spielt, sollen die Abschnitte zur Rechtshistorie und europäischen Perspektive aufzeigen.

Mit der 5. Auflage habe ich die schöne und ehrenvolle Aufgabe übernommen, das von *Urs Kindhäuser* begründete Lehrbuch fortzuführen. Die bewährte Grundkonzeption habe ich beibehalten. Der Inhalt des Buches wurde durchgehend aktualisiert und überarbeitet; die zahlreichen Gesetzesänderungen seit der Voraufgabe aus dem Sommer 2015 konnten bis Ende 2018 berücksichtigt werden. Ich habe die Übernahme des Textes zum Anlass genommen, ihn auch sprachlich und in seiner didaktischen Darstellung einmal umfassend durchzugehen. Im Zuge dessen habe ich auch den Fußnotenapparat durchgesehen und verschlankt (dies in der Hoffnung, v.a. den studentischen Leserinnen und Lesern die Vertiefung des Stoffes zu erleichtern). Den letzten Abschnitt zur „Europäischen Perspektive“ habe ich deutlich gekürzt. Mittlerweile steht in der „blauen Reihe“ des Verlages das diesbezüglich umfassende und lesenswerte Lehrbuch *Helmut Satzgers* zur Verfügung, so dass sich das hiesige allgemeine Lehrbuch entsprechend beschränken darf. Anregungen, Kritik (und Lob) sind weiterhin willkommen (per Email an lehrbuch@schumann-kanzlei.de).

Bei Korrekturen und sonstigen Fleißarbeiten haben mich tatkräftig unterstützt *Dr. Lukas Schefer, Jakob Leonardy, Chioma Helen Samuel* und *Jakob Stuff*. Ich darf ihnen an dieser Stelle herzlich für ihre Mitarbeit danken.

Bonn/Düsseldorf, im Februar 2019

Kay H. Schumann

Inhalt

Vorwort	5
Abkürzungs- und Literaturverzeichnis	23

1. ABSCHNITT: ÜBERBLICK

§ 1 Ziele des Strafverfahrens	31
I. Die Funktion des Strafverfahrens	31
II. Verfahrensziele des Strafverfahrens	31
1. Wahrheit	32
2. Gerechtigkeit	32
3. Rechtsbeständigkeit	33
III. Der strafprozessuale Zielkonflikt	33
1. Wahrheit und Gerechtigkeit	33
2. Wahrheit und Rechtsbeständigkeit	33
3. Gerechtigkeit und Rechtsbeständigkeit	34
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	35
§ 2 Rechtsquellen des Strafverfahrens	36
I. Verfassungsrecht	36
II. Bundesgesetze	36
III. Bundeseinheitlich geltende Verwaltungsanordnungen	37
§ 3 Gang des Strafverfahrens	38
I. Grundlagen	38
II. Die verschiedenen Verfahrensstadien	38
1. Das (ordentliche) Erkenntnisverfahren	38
2. Das Vollstreckungsverfahren	40
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	41

2. ABSCHNITT: ERMITTLUNGSVERFAHREN

§ 4 Prinzipien der Einleitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens	42
I. Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens	42
1. Einleitung aufgrund privater Initiative	42
2. Einleitung von Amts wegen	43
3. Anfangsverdacht	44
II. Offizialmaxime (§ 152 Abs. 1)	45
1. Begriff	45
2. Ausnahmen	45
III. Anklagegrundsatz (§ 151)	46
IV. Legalitätsprinzip (§§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 1)	46
1. Begriff	46
2. Durchbrechungen	46

V. Ermittlungsgrundsatz (§§ 155 Abs. 2, 160 Abs. 2, 244 Abs. 2)	47
1. Begriff	47
2. Abgrenzung	47
VI. Durchführung des Ermittlungsverfahrens	47
1. Vernehmung des Beschuldigten (§ 163a)	48
2. Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (§§ 161a, 163 Abs. 3)	48
3. Durchführung sonstiger Ermittlungen	49
4. Ermittlungsrichter (§ 162)	49
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	51
§ 5 Staatsanwaltschaft und Polizei	52
I. Aufgaben der Staatsanwaltschaft	52
1. Ermittlungsverfahren	52
2. Zwischenverfahren, Hauptverhandlung und Rechtsmittel einlegung	52
3. Strafvollstreckung	53
II. Die Organisation der Staatsanwaltschaft	53
1. Organisatorischer Aufbau	53
2. Zuständigkeit	53
III. Aufgabenwahrnehmung	54
1. Gesetzliche Vertretung durch jeden Staatsanwalt	54
2. Devolutions- und Substitutionsrecht	54
3. Weisungsrecht	54
IV. Die Rolle der Staatsanwaltschaft	55
1. Bindung an Präjudizien	55
2. Ablehnung eines Staatsanwalts	56
V. Unterstützung durch die Polizei	58
1. Organisation	58
2. Weisungsbefugnis	58
3. Rolle der Polizei	59
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	60
§ 6 Der Beschuldigte	61
I. Die Terminologie	61
II. Die zeitlichen Grenzen des Beschuldigtenstatus	61
1. Der Beginn des Beschuldigtenstatus	61
2. Das Ende des Beschuldigtenstatus	63
III. Die Rechtsstellung des Beschuldigten	64
1. Die Rechte des Beschuldigten	64
2. Die Pflichten des Beschuldigten	66
IV. Die Beschuldigtenvernehmung	66
1. Der Vernehmungsbegriff	66
2. Vernehmungsdurchführung und -ablauf	67
3. Verbotene Vernehmungsmethoden	69
4. Fehlerfolgen	72
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	74

§ 7 Die Verteidigung	75
I. Allgemeines	75
1. Das Recht auf Verteidigung	75
2. Aufgabe des Verteidigers	75
3. Stellung des Verteidigers	75
II. Die Rechte und Pflichten des Verteidigers	76
1. Grundlagen	77
2. Die wichtigsten Rechte des Verteidigers im Überblick	78
III. Der Wahlverteidiger	80
1. Personenkreis	80
2. Mandatsverhältnis und Verteidigerausschluss	80
IV. Der Pflichtverteidiger	82
1. Notwendige Verteidigung	82
2. Bestellung	84
3. Dauer und Aufhebung	85
4. Verteidigerwechsel	86
5. Sicherungsverteidiger	86
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	87
§ 8 Eingriffs- bzw. Zwangsmaßnahmen	88
I. Allgemeines	88
1. Überblick	88
2. Zur Prüfung von Zwangsmaßnahmen im Gutachten	88
3. Zur Eilzuständigkeit: „Gefahr in Verzug“	88
II. Computergestützte Ermittlungsmaßnahmen	89
1. Schleppnetzfahndung (§ 163d)	89
2. Automatische Kennzeichenerfassung (163g)	89
3. Rasterfahndung (§§ 98a, 98b)	90
4. Datenabgleich (§ 98c)	90
III. Erkennungsdienstliche Maßnahmen	91
1. Identitätsfeststellung (§§ 163b, 163c)	91
2. Lichtbilder und Fingerabdrücke (§ 81b)	91
3. Kontrollstellen auf Straßen und Plätzen (§ 111)	93
4. Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (§ 163e)	93
5. Vorläufige Festnahme (§§ 127, 127b)	94
IV. Medizinische Zwangsmaßnahmen	97
1. Körperliche Untersuchung; Blutprobe (§ 81a)	97
2. DNA-Analyse (§§ 81e, 81f) und DNA-Identitätsfeststellung (§ 81g)	99
3. Untersuchung anderer Personen (§ 81c)	102
4. Unterbringung des Beschuldigten zur Beobachtung (§ 81)	103
V. Verdeckte Zwangs- bzw. Ermittlungsmaßnahmen	104
1. Zum Grundrechtsschutz bei verdeckten Maßnahmen	104
2. Längerfristige Observation (§ 163f)	105
3. Überwachung der Telekommunikation (§§ 100a)	106
4. Erhebung von Verkehrs-, Standort- und Bestandsdaten (§§ 100g; 100i; 100j)	109
5. Maßnahmen bei Mobilfunkendgeräten – „IMSI-Catcher“ (§ 100i)	112
6. Bestandsdatenauskunft (§ 100j)	112

7. Die Online-Durchsuchung (§ 100b)	112
8. Observierungsmaßnahmen mit technischen Mitteln (§ 100h Abs. 1 Nr. 1 und 2)	113
9. Der „kleine“ Lauschangriff (§ 100f)	114
10. Der „große“ Lauschangriff (§ 100c Abs. 1)	115
11. Einsatz Verdeckter Ermittler (§§ 110a ff.)	118
12. Sonstige „legendierte“ Maßnahmen	121
VI. Sicherstellungen und Beschlagnahmen	122
1. Sicherstellung und Beschlagnahme nach §§ 94 ff.	122
2. Sicherstellung und Beschlagnahme nach §§ 111b ff.	125
VII. Führerscheinbeschlagnahme und vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach §§ 94 Abs. 3, 111a	125
1. Allgemeines	125
2. Voraussetzungen und Wirkung von § 111a	126
VIII. Durchsuchung (§§ 102 ff.)	126
1. Allgemeines	127
2. Voraussetzungen	127
3. Ende der Durchsuchung und weitere Maßnahmen	130
IX. Verfassensichernde Maßnahmen	130
1. Fahndung (§§ 131 ff.)	130
2. Sonstige Maßnahmen (§ 132)	132
X. Ermittlungshandlungen gegen Berufsheimnisträger	132
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	133
§ 9 Haftbefehl und Untersuchungshaft	134
I. Allgemeines	134
1. Begriff und Zweck der Untersuchungshaft	134
2. Verhältnismäßigkeit	135
3. Sonderformen	135
II. Materielle Voraussetzungen der Untersuchungshaft	135
1. Dringender Tatverdacht (§ 112 Abs. 1 S. 1)	135
2. Haftgründe	136
a) Flucht oder Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 und 2)	136
b) Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3)	139
c) Tatverdacht bezüglich eines Kapitaldelikts (§ 112 Abs. 3)	140
d) Wiederholungsgefahr (§ 112a)	140
3. Verhältnismäßigkeit (§§ 112 Abs. 1 S. 2, 113)	141
4. Sonderkonstellationen	142
III. Erlass des Haftbefehls	142
1. Form und Inhalt (§ 114)	142
2. Zuständigkeit	143
IV. Vollstreckung des Haftbefehls	144
1. Verhaftung	144
2. Vorgehen nach der Verhaftung	144
3. Folgeentscheidungen	144
4. Notwendige Verteidigung	145
V. Überprüfung des Haftbefehls	145
1. Rechtsbehelfe des Beschuldigten	145

2. Haftprüfung von Amts wegen	147
VI. Aufhebung des Haftbefehls	147
1. Aufhebung nach § 120 Abs. 1	147
2. Aufhebung bis zur Klageerhebung nach § 120 Abs. 3	148
3. Aufhebung nach Haft von über sechs Monaten gem. § 121 Abs. 1 und 2	148
4. Aufhebung nach Haft von einem Jahr gem. § 122a	149
VII. Aussetzung des Vollzugs (§ 116)	149
1. Haftverschonung	149
2. Einzelheiten	150
3. Wiederinvollzugsetzung	150
VIII. Vollzug der Untersuchungshaft	151
IX. Gutachten	152
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	152
§ 10 Abschluss des Ermittlungsverfahrens	153
I. Erhebung der öffentlichen Klage	153
1. Regelfall	153
2. Besondere Formen der Klageerhebung	153
3. Staatsanwaltschaftlicher Abschlussvermerk	154
II. Einstellung des Verfahrens (§ 170 Abs. 2)	154
III. Einstellung aus Opportunitätsgründen (§§ 153 ff.)	154
1. Systematik	155
2. Bagatellsachen (§ 153)	155
3. Einstellung bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen (§ 153a)	156
4. Unwesentliche Nebenstraftaten und Verfolgungsbeschränkungen (§§ 154, 154a)	158
5. Weitere Einstellungsmöglichkeiten	159
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	160
§ 11 Das Klageerzwingungsverfahren	161
I. Allgemeines	161
II. Voraussetzungen	161
1. Antrag	161
2. Verletzter	162
3. Einschränkungen (§ 172 Abs. 2 S. 3)	162
III. Gang des Verfahrens	162
1. Einstellungsverfügung durch die StA	162
2. Einstellungsbeschwerde	162
3. Antrag auf gerichtliche Entscheidung	163
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	164

3. ABSCHNITT: GERICHTLICHES VERFAHREN

§ 12 Gerichtsaufbau und Zuständigkeit	165
I. Der Grundsatz des gesetzlichen Richters	165
II. Die sachliche Zuständigkeit erster Instanz und die Verteilung der Strafsachen	166
1. Gerichtsaufbau und Besetzung der Spruchkörper	166

2.	Die erstinstanzliche Verteilung der Strafsachen	167
3.	Der Verstoß gegen die sachliche Zuständigkeit	172
4.	Verbindung und Trennung zusammenhängender Sachen	173
III.	Zuständigkeit in Rechtsmittelsachen	176
1.	Berufungsgerichte	176
2.	Revisions- und Beschwerdegerichte	176
IV.	Die örtliche Zuständigkeit	181
1.	Allgemeines	181
2.	Der Gerichtsstand des Tatorts (§ 7)	181
3.	Der Gerichtsstand des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts (§ 8)	182
4.	Der Gerichtsstand des Ergreifungsortes (§ 9)	182
5.	Zuständigkeitsbestimmung durch den BGH (§ 13a)	182
6.	Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände (§ 12)	182
7.	Der Gerichtsstand des Zusammenhanges (§ 13)	182
8.	Verhinderung des zuständigen Gerichts (§ 15)	183
V.	Die funktionelle Zuständigkeit	183
1.	Begriff und Reichweite	183
2.	Die gerichtliche Prüfung der funktionellen Zuständigkeit	184
VI.	Die Behandlung von Kompetenzkonflikten	185
1.	Sachlicher Kompetenzkonflikt	185
2.	Örtlicher und funktioneller Kompetenzkonflikt	185
VII.	Die Schöffen	186
1.	Verfahrensrechtliche Stellung und Funktion	186
2.	Auswahl	186
3.	Mitwirkungsrechte	187
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	188
§ 13	Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen	189
I.	Ausschließung von Richtern	189
1.	Eigene Verletzung durch die Straftat	189
2.	Näheverhältnis zum Beschuldigten oder Verletzten	189
3.	Vorbefassung in der Strafsache	190
II.	Ablehnung von Richtern	191
1.	Ablehnung wegen Ausschlusses von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes	191
2.	Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit	191
3.	Ablehnungsverfahren	192
III.	Ausschließung und Ablehnung übriger Gerichtspersonen (§ 31)	195
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	195
§ 14	Prozessvoraussetzungen	196
I.	Begriff	196
II.	Einzelne wichtige Prozessvoraussetzungen	196
1.	Zuweisung an bestimmte Gerichte	197
2.	Umstände in der Person des Beschuldigten	197
3.	Verfolgbarkeit der konkreten Sache	198
III.	Prozessvoraussetzungen und Verfassungsrecht	201
1.	Rechtswidriger Lockspitzeinsatz	201

2. Überlange Verfahrensdauer	202
3. Kurze Lebenserwartung des Beschuldigten	202
4. Verhältnismäßigkeitsprinzip	202
IV. Prozessvoraussetzungen und der Grundsatz in dubio pro reo	203
V. Das Fehlen von Prozessvoraussetzungen	204
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	205
§ 15 Prozesshandlungen	206
I. Begriff	206
II. Wirksamkeitsvoraussetzungen	206
1. Allgemeines	206
2. Widerruflichkeit	207
3. Willensmängel	208
4. Form	209
III. Fristen	210
1. Begriffe	210
2. Folgen der Fristversäumung	210
3. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	210
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	211
§ 16 Das Zwischenverfahren	212
I. Allgemeines	212
II. Erlass eines Eröffnungsbeschlusses (§§ 203 ff.)	213
1. Voraussetzungen, Inhalt und Form	213
2. Zulassung der Klage mit Änderungen	213
3. Bindungswirkung	214
4. Fehlender oder mangelhafter Eröffnungsbeschluss	215
III. Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	217
1. Voraussetzung und Inhalt des Nichteröffnungsbeschlusses	217
2. Anfechtung und Rechtskraft	218
3. Vorläufige Einstellung des Strafverfahrens	218
4. Einstellung aus Opportunitätsgründen	219
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	220
§ 17 Hauptverfahren (1. Instanz)	221
I. Die Vorbereitung der Hauptverhandlung	221
1. Terminbestimmung (§ 213)	221
2. Ladungen	222
3. Zustellung des Eröffnungsbeschlusses	222
4. Kommissarische Beweisaufnahme	222
5. Herbeischaffung der Beweisgegenstände	223
6. Mitteilung der Gerichtsbesetzung	223
7. Mitteilungen an Verletzte	224
II. Die Hauptverhandlung	224
1. Der Gang der Hauptverhandlung	224
2. Die anwesenden Personen	226
3. Die Öffentlichkeit	227
4. Die Leitung der Hauptverhandlung	229

5. Fragerechte	229
6. Hinweis- und Fürsorgepflichten	230
7. Das Hauptverhandlungsprotokoll	231
8. Aussetzung und Unterbrechung der Hauptverhandlung	232
III. Rechtsbehelfe im Hauptverfahren	233
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	233
§ 18 Verfahrensprinzipien	234
I. Grundsätze, die für das gesamte Erkenntnisverfahren gelten	234
1. Unschuldsvermutung	234
2. Beschleunigungsgrundsatz	235
3. Verhältnismäßigkeitsprinzip	236
4. Grundsatz des fairen Strafverfahrens	237
II. Grundsätze, die für Richterinnen und Richter im gesamten Strafverfahren gelten	237
1. Richterliche Unabhängigkeit	237
2. Grundsatz des gesetzlichen Richters	239
3. Grundsatz des rechtlichen Gehörs	239
4. Grundsatz der gerichtlichen Fürsorge	240
III. Grundsätze, die nur in der Hauptverhandlung gelten	240
1. Konzentrationsmaxime	240
2. Öffentlichkeitsgrundsatz	241
3. Mündlichkeitsprinzip	241
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	242
§ 19 Die Verständigung im Strafverfahren	243
I. Allgemeines	243
1. Begriff	243
2. Die gesetzliche Regelung	243
II. Gegenstand der verfahrensbeendenden Verständigung	245
III. Zustandekommen und Fehlschlag der Verständigung	246
1. Formelle Verfahrensverständigung	246
2. Voraussetzungen und Folgen eines Fehlschlags	247
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	248
§ 20 Umfang der Beweisaufnahme	249
I. Überblick über die Beweisaufnahme	249
II. Terminologie des Beweisrechts	250
III. Beweistatsachen	250
1. Haupttatsachen	251
2. Indiztatsachen	251
3. Hilfstatsachen	251
4. Erfahrungssätze	252
5. Ausländisches Recht und inländisches Gewohnheitsrecht	252
IV. Beweisbedürftigkeit	252
1. Allgemeinkundige Tatsachen	252
2. Gerichtskundige Tatsachen	253

V. Untersuchungsgrundsatz	253
1. Inhalt	253
2. Umfang	254
VI. Beweisantragsrecht	254
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	255
§ 21 Beweiserhebung	256
I. Allgemeines	256
1. Beweismittelarten	256
2. Streng- und Freibeweisverfahren	256
II. Der Zeugenbeweis	257
1. Begriff	257
2. Zeugnisfähigkeit	257
3. Beweisgegenstand	260
4. Pflichten des Zeugen	261
5. Beschränkungen der Zeugenpflichten bei staatlichen Personengruppen	262
6. Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte	262
7. Gang der Zeugenvernehmung	269
8. Zeugenschutz	270
III. Der Sachverständigenbeweis	271
1. Begriff des Sachverständigen	271
2. Abgrenzung zum sachverständigen Zeugen	272
3. Begriff der Tatsachen beim Sachverständigengutachten	272
4. Rechte und Pflichten des Sachverständigen	273
5. Ablehnung des Sachverständigen	274
6. Belehrungspflichten	275
7. Der Sachverständige in der Hauptverhandlung	275
IV. Der Urkundenbeweis	276
1. Begriff der Urkunde und des Urkundenbeweises	276
2. Zulässigkeit	276
3. Beweisführung	277
V. Der Augenscheinsbeweis	277
1. Begriff des Augenscheins	277
2. Abgrenzung zur Urkunde	277
3. Beweisführung	277
VI. Grundsätze der Beweiserhebung	278
1. Unmittelbarkeit	278
2. Öffentlichkeit und Mündlichkeit	282
3. Rechtliches Gehör	282
VII. Beweiserhebungsverbote	282
1. Beweisthemaverbote	283
2. Beweismittelverbote	283
3. Beweismethodenverbote	283
4. Relative Beweiserhebungsverbote	283
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	284

§ 22	Beweisanträge	285
I.	Beweisantragsrecht und gerichtliche Aufklärungspflicht	285
1.	Unterschiedliche Anforderungen	285
2.	Bedeutung des Beweisantragsrechts	285
II.	Begriffe	286
1.	Beweisantrag	286
2.	Beweisermittlungsantrag	289
3.	Beweisanregung	289
4.	Beweiserbieten	290
5.	Prozessual bedingte Beweisanträge, Hilfs- und Eventualbeweisanträge	290
III.	Beweisantragsstellung	291
1.	Antragsberechtigung	291
2.	Form	292
3.	Zeitpunkt	292
IV.	Ablehnung von Beweisanträgen	292
1.	Allgemeines	292
2.	Nicht präsente Beweismittel	294
3.	Präsente Beweismittel	299
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	300
§ 23	Beweisverwertung	301
I.	Beweisverwertungsverbote	301
1.	Unselbständige Beweisverwertungsverbote	301
2.	Selbständige Beweisverwertungsverbote	309
II.	Beweiswürdigung	310
1.	Gebundene und freie Beweiswürdigung	310
2.	Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung	310
3.	Grundlage der Überzeugung	311
4.	Grundlage der Überzeugungsbildung	312
III.	In dubio pro reo	313
1.	Der Grundsatz	313
2.	Der Anwendungszeitpunkt	313
3.	Der Anwendungsgegenstand	313
4.	Die Anwendungsmethode	314
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	315
§ 24	Urteil und Urteilsfindung	316
I.	Terminologie	316
1.	Überblick	316
2.	Urteile	316
3.	Beschlüsse	317
4.	Verfügungen	318
II.	Verfahrensablauf	318
III.	Die Urteilsfindung	318
1.	Der Gegenstand der Urteilsfindung	318
2.	Beratung	318
3.	Abstimmung	319

IV. Die Urteilsverkündung	319
1. Das Verlesen der Urteilsformel	320
2. Die Eröffnung der Urteilsgründe	321
V. Die Urteilsurkunde	321
1. Funktion	321
2. Aufbau und Inhalt	322
VI. Berichtigung des Urteils	323
1. Berichtigung der Urteilsformel	324
2. Berichtigung der Urteilsgründe	325
VII. Nichtigkeit des Urteils	325
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	325
§ 25 Prozessualer Tatbegriff und Rechtskraft	326
I. Die Tat im prozessualen Sinne	326
1. Der Prozessgegenstand	326
2. Funktionen des prozessualen Tatbegriffs	326
3. Inhalt des prozessualen Tatbegriffs	328
II. Die Rechtskraft	332
1. Formelle Rechtskraft	332
2. Materielle Rechtskraft	333
3. Rechtskraft von Beschlüssen	333
4. Rechtskraft und prozessualer Tatbegriff	334
III. Schaubild: Der Zusammenhang von prozessualer Tat und Rechtskraft	338
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	338
§ 26 Besondere Verfahrensarten	339
I. Strafbefehlsverfahren	339
1. Allgemeines	339
2. Voraussetzungen	339
3. Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichts	340
4. Der Einspruch	341
5. Anhängigkeit und Rechtshängigkeit	343
6. Rechtskraft	343
II. Sicherungsverfahren	344
1. Allgemeines	344
2. Voraussetzungen	345
3. Verfahrensablauf	345
III. Beschleunigtes Verfahren	347
1. Allgemeines	347
2. Verfahrensablauf	347
3. Berufungs- und Revisionsinstanz	349
IV. Privatklageverfahren	349
1. Allgemeines	349
2. Voraussetzungen	350
3. Verfahrensablauf	351
V. Nebenklageverfahren	352
1. Allgemeines	352
2. Voraussetzungen	353

3. Rechte und Pflichten des Nebenklägers	354
VI. Adhäsionsverfahren	354
1. Allgemeines	354
2. Voraussetzungen	354
3. Verfahren	355
VII. Verfahren bei Einziehung und Vermögensbeschlagnahme	355
1. Verfahren bei Einziehung (§§ 430 – 442)	355
2. Verfahren bei Vermögensbeschlagnahme (§ 443)	356
VIII. Sonstiges	356
1. Rechte des Verletzten	356
2. Zeugenschutz	357
3. Entschädigung	357
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	358
§ 27 Vollstreckungsverfahren	359
I. Allgemeines	359
II. Zuständigkeit für die Strafvollstreckung	359
III. Voraussetzungen der Strafvollstreckung	359
IV. Vollstreckung von Geld- und Freiheitsstrafe	360
V. Aufgaben der Gerichte im Rahmen der Strafvollstreckung	360
1. Entscheidungen nach § 458	360
2. Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer	361
3. Zurückstellung der Strafvollstreckung	361
VI. Rechtsbehelfe	361
1. Gegen Entscheidungen des Rechtspflegers	361
2. Gegen Entscheidungen der StA	362
3. Gegen gerichtliche Entscheidungen	362
4. Gegen Entscheidungen des Generalstaatsanwalts	362
5. Dienstaufsichtsbeschwerde	362
VII. Register	362
1. Bundeszentralregister („Strafregister“)	362
2. Länderübergreifende staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister	363
3. Fahreignungsregister	363
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	363

4. ABSCHNITT: RECHTSBEHELFE

§ 28 Grundlagen	364
I. Allgemeines	364
1. Formlose Rechtsbehelfe	364
2. Förmliche Rechtsbehelfe	364
II. Zulässigkeit eines Rechtsmittels	365
1. Zuständigkeit	365
2. Statthaftigkeit	366
3. Befugnis	366
4. Beschwer	368
5. Ordnungsgemäße Einlegung	369

6. Begründung	370
7. Verzicht, Rücknahme und Beschränkung	370
8. Rechtsmissbrauch und Verwirkung	371
III. Begründetheit eines Rechtsmittels	372
IV. Umfang der Anfechtung bei Berufung und Revision	372
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	372
§ 29 Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren	373
I. Die rechtliche Ausgangslage	373
1. Der Rechtsschutz gegen Ermittlungsmaßnahmen	373
2. Der Rechtsschutz gegen Prozesshandlungen	373
II. Verdeckte und offene Ermittlungsmaßnahmen	374
1. Rechtsgrundlagen	374
2. Das Verhältnis der bisher anerkannten Rechtsbehelfe zu § 101 Abs. 7	375
3. Zeitliche Perspektive des Rechtsschutzes durch § 101 Abs. 7	375
4. Rechtsschutz gegen die Art und Weise der Durchführung einer Zwangsmaßnahme	376
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	378
§ 30 Berufung	379
I. Zulässigkeit der Berufung	379
1. Statthaftigkeit	379
2. Berufungsberechtigung	379
3. Form und Frist der Berufungseinlegung	380
4. Annahmeverfahren	381
5. Kein Rechtsmittelverzicht	381
6. Keine Rechtsmittelrücknahme	381
7. Folgen einer unzulässigen Berufung	381
II. Begründetheit der Berufung	381
1. Unzuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts	381
2. Anderes Ergebnis als die Vorinstanz	382
3. Folgen einer unbegründeten Berufung	382
III. Berufungsverfahren	382
1. Einlegung der Berufung	383
2. Berufungsbegründung	383
3. Vorprüfung (I) durch das AG	384
4. Vorprüfung (II) durch das Berufungsgericht	384
5. Vorbereitung der Berufungshauptverhandlung	384
6. Berufungshauptverhandlung	384
7. Ausbleiben des Angeklagten in der Hauptverhandlung	385
8. Berufungsentscheidung	385
IV. Rechtsmittel	386
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	386

§ 31 Revision	387
I. Allgemeines	387
II. Zulässigkeit	387
1. Statthaftigkeit und Zuständigkeit	387
2. Wirksame Einlegung	388
3. Antrag und Begründung	389
4. Keine Rücknahme, kein Verzicht	390
III. Begründetheit	390
1. Gesetzesverletzungen	390
2. Verfahrenshindernisse	390
3. Verfahrensrügen (Grundlagen)	390
4. Verfahrensrügen (relative Revisionsgründe)	393
5. Verfahrensrügen (absolute Revisionsgründe)	395
6. Sachrügen	400
IV. Gerichtliche Entscheidungsmöglichkeiten	401
1. Beschluss	401
2. Urteil	402
V. Nebenklägerrevision	402
VI. Revisionser Streckung auf Mitverurteilte	403
VII. Bindungswirkung und Verschlechterungsverbot	403
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	403
§ 32 Beschwerde	404
I. Allgemeines	404
II. Zulässigkeit der (einfachen) Beschwerde	404
1. Zuständigkeit	404
2. Statthaftigkeit	405
3. Beschwerdebefugnis	406
4. Form und Frist	407
III. Verfahren und Entscheidungen	407
1. Abhilfeverfahren	407
2. Vorlage	407
3. Entscheidung des Beschwerdegerichts	408
IV. Sofortige Beschwerde (§ 311)	408
V. Weitere Beschwerde (§ 310)	408
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	409
§ 33 Wiederaufnahme	410
I. Allgemeines	410
II. Verfahren	411
1. Überblick	411
2. Zulässigkeitsprüfung	411
3. Begründetheitsprüfung	412
4. Anordnung der Wiederaufnahme	412
5. Erneute Hauptverhandlung	413
6. Neue Entscheidung	413
III. Wiederaufnahme bei Strafbefehlen (§ 373a)	414

IV. Einzelne Wiederaufnahmegründe	414
1. Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten	414
2. Der Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 5	415
3. Die Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten	416
4. Der Wiederaufnahmegrund des § 362 Nr. 4	416
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	417
5. ABSCHNITT: GESCHICHTE, REFORM	
<hr/>	
§ 34 Historischer Abriss	418
I. Das germanische Rechtsdenken	418
II. Die Entwicklung zum Inquisitionsprozess	419
III. Rezeption und CCC	420
IV. Der gemeine deutsche Strafprozess	421
V. Der reformierte deutsche Strafprozess	422
1. Die Abschaffung der Folter	422
2. Die Umgestaltung von Verfahrensgang und Gerichtsverfassung	423
VI. Einführung der RStPO und des GVG	424
VII. Die Entwicklung bis 1933	425
VIII. Die Zeit des Nationalsozialismus	425
IX. Die Entwicklung des Strafprozessrechtes seit 1945	426
§ 35 Europäische Perspektive	428
I. Ebenen der „Europäisierung“	428
II. Einflüsse des Europarechts	430
III. Einflüsse der PJZS	431
1. Prinzip der gegenseitigen Anerkennung	431
2. Europäischer Haftbefehl	432
3. Erlangung von Beweismitteln	435
IV. Strafverfolgungsinstitutionen auf europäischer Ebene	436
1. Europol	436
2. Eurojust	437
3. OLAF	438
4. Europäische Staatsanwaltschaft	438
V. Einflüsse des SDÜ auf das Strafverfahren	439
1. Allgemeines	439
2. Ne bis in idem	439
3. Schengener Informationssystem	441
Stichwortverzeichnis	443

Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

Paragrafen ohne Gesetzesangaben sind solche der StPO; Absätze werden mit römischen Zahlen beziffert.

aA	anderer Ansicht
abl.	ablehnend
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
abw.	abweichend
a.E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der EU
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht, Aktiengesellschaft
AK-Bearbeiter	Wassermann (Hrsg.), Kommentar zur Strafprozessordnung, ab 1988
allg.	allgemein
Alsberg-Bearbeiter	Alsberg, Der Beweisantrag im Strafprozess, 7. Aufl. 2019
Alt.	Alternative
Amelung-FS	Böse u.a. (Hrsg.), Festschrift für Knut Amelung, 2009
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
ausf.	ausführlich
Az.	Aktenzeichen
Baumann-FS	Arzt u.a. (Hrsg.), Festschrift für Jürgen Baumann, 1992
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bd.	Band
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
BeckOK-Bearbeiter	Graf (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar StPO mit RiStBV und MiStra, Stand Januar 2021
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Beulke/Swoboda	Beulke, Swoboda, Strafprozessrecht, 15. Aufl. 2020
Beulke-FS	Fahl u.a. (Hrsg.), Festschrift für Werner Beulke, 2015
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt (Teil, Seite)
BGH	Bundesgerichtshof
BGH-FS IV	Canaris u.a. (Hrsg.), 50 Jahre Bundesgerichtshof. Festgabe aus der Wissenschaft, Bd. IV. Strafrecht, Strafprozessrecht, 2000
BGHR	Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Blau-FS	Schwind (Hrsg.), Festschrift für Günter Blau, 1985
Böse-Bearbeiter	Böse (Hrsg.), Enzyklopädie Europarecht (Band 9), Europäisches Strafrecht, 2. Aufl. 2021
BPolG	Bundespolizeigesetz
BRJ	Bonner Rechtsjournal
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache (Nummer/Jahr)
Bruns-FS	Frisch u.a. (Hrsg.), Festschrift für Hans-Jürgen Bruns, 1978
Bspr.	Besprechung
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil

BT-Drs.	Bundestagsdrucksache (Wahlperiode/Nummer)
BtMG	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzgl.	bezüglich
BZR	Bundeszentralregister
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
Calliess/Ruffert	Calliess, Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, 5. Aufl. 2016
CCC	Constitutio Criminalis Carolina (Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532)
CMLR	Common Market Law Review (Zeitschrift)
Dahs	Dahs, Die Revision im Strafprozess, 9. Aufl. 2017
Dahs-FS	Widmaier u.a. (Hrsg.), Festschrift für Hans Dahs, 2005
DAR	Deutsches Autorecht (Zeitschrift)
Dencker	Dencker, Verwertungsverbote im Strafprozeß, 1977
Dencker-FS	Degener u.a. (Hrsg.), Festschrift für Friedrich Dencker, 2012
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
diff.	differenzierend
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation
Dreier	Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Bd. I, 3. Aufl. 2013
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag)
Einl.	Einleitung
einschr.	einschränkend
Eisenberg	Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 10. Aufl. 2017
Eisenberg-FS	Müller u.a. (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Eisenberg, 2009
Eisenberg JGG	Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, 20. Aufl. 2018
Eisenhardt	Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, 7. Aufl. 2019
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
endg.	endgültig
Engländer	Engländer, Examens-Repetitorium Strafprozessrecht, 10. Aufl. 2020
Eser-FS	Arnold u.a. (Hrsg.), Festschrift für Albin Eser, 2005
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuHbG	Europäisches Haftbefehlsgesetz
EUV	Vertrag über die Europäische Union
evtl.	eventuell
f.	folgende (Seite)
Fahl	Fahl, Rechtsmissbrauch im Strafprozess, 2004
Fezer	Fezer, Strafprozeßrecht, 2. Aufl. 1995
Fezer-FS	Weßlau (Hrsg.), Festschrift für Gerhard Fezer, 2008
ff.	folgende (Seiten)
Fischer	Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 68. Aufl. 2021

Fn	Fußnote
Frisch-FS	Freund u.a. (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Frisch, 2013
GA	Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, begründet von Th. Goldammer; (später:) Goldammer's Archiv für Strafrecht
Gallas-FS	Lackner u.a. (Hrsg.), Festschrift für Wilhelm Gallas, 1973
GBA	Generalbundesanwalt
Geerds-FS	Schlüchter (Hrsg.), Kriminalistik und Strafrecht. Festschrift für Friedrich Geerds, 1995
gem.	gemäß
Geppert-FS	Geisler u.a. (Hrsg.), Festschrift für Klaus Geppert, 2011
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Gössel	Gössel, Strafverfahrensrecht, Bd. I, 1977
Grabitz/Hilf/Nettesheim	Grabitz, Hilf, Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, 55. Lieferung Januar 2015
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
grds.	grundsätzlich
Groeben/Schwarze/Hatje	Groeben, Schwarze, Hatje (Hrsg.), Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Bd. I, 7. Aufl. 2015
GrS	Großer Senat
Grünwald	Grünwald, Beweisrecht der Strafprozeßordnung, 1993
GVBl. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
hA	herrschende Ansicht
Haller/Conzen	Haller, Conzen, Das Strafverfahren, 8. Aufl. 2018
Hamm/Pauly	Hamm, Pauly, Die Revision in Strafsachen, 8. Aufl. 2020
Hamm/Pauly, Beweisantragsrecht	Hamm, Pauly, Beweisantragsrecht, 3. Auflage 2019
Hamm-FS	Michalke u.a. (Hrsg.), Festschrift für Rainer Hamm, 2008
Hassemer-FS	Neumann u.a. (Hrsg.), Festschrift für Winfried Hassemer, 2010
Hecker	Hecker, Europäisches Strafrecht, 5. Aufl. 2015
Heinze-GS	Söllner u.a. (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Meinhard Heinze, 2005
Hellmann	Hellmann, Strafprozessrecht, 2. Aufl. 2006
Herzberg-FS	Putzke u.a. (Hrsg.), Festschrift für Rolf Dietrich Herzberg, 2008
HKGS-Bearbeiter	Dölling/Duttge/Rössner (Hrsg.), Gesamtes Strafrecht. Handkommentar, 4. Aufl. 2017
v. Hippel	v. Hippel, Der deutsche Strafprozess, 1941
His	His, Deutsches Strafrecht bis zur Karolina, 1967
HK-Bearbeiter	Julius u.a. (Hrsg.), Heidelberger Kommentar zur Strafprozessordnung, 6. Aufl. 2019
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
HRRS	Online-Zeitschrift HRRS und Rechtsprechungsdatenbank (http://www.hrr-strafrecht.de)
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
ICLQ	The International and Comparative Law Quarterly (Zeitschrift)
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
Ignor	Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532 – 1846, 2002
insb.	insbesondere
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

I. Roxin-FS	Schulz u.a. (Hrsg.), Festschrift für Imme Roxin, 2012
i.S.d.	im Sinne des/der
i.S.e.	im Sinne einer/eines
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
Jäger	Jäger, Beweisverwertung und Beweisverwertungsverbote im Strafprozess, 2003
Jescheck-FS	Vogler u.a. (Hrsg.), Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck, 1985
Jescheck/Weigend	Jescheck, Weigend, Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996
Jessnitzer/Ulrich	Jessnitzer, Ulrich, Der gerichtliche Sachverständige. Ein Handbuch für die Praxis, 12. Aufl. 2007
jew.	jeweils
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JMBINW	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Joecks	Joecks, Strafprozessordnung - Studienkommentar, 4. Aufl. 2015
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
Jung-FS	Müller-Dietz u.a. (Hrsg.), Festschrift für Heike Jung, 2007
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JVA	Justizvollzugsanstalt
JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)
Kaiser/Schöch	Kaiser, Schöch, Strafvollzug, 5. Aufl. 2002
Katholnigg	Katholnigg, Strafgerichtsverfassungsrecht, 3. Aufl. 1999
KG	Kammergericht
Kindhäuser/Zimmermann AT	Kindhäuser, Zimmermann, Strafrecht Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2019
Kindhäuser/Schramm BT I	Kindhäuser, Schramm, Strafrecht Besonderer Teil I, 8. Aufl. 2017; Strafrecht Besonderer Teil II, 9. Aufl. 2019
Kindhäuser/Böse BT II	Kindhäuser; Böse, Strafrecht Besonderer Teil II, 11. Aufl. 2020
Kindhäuser/Hilgendorf LPK	Kindhäuser, Hilgendorf, Strafgesetzbuch. Lehr- und Praxiskommentar, 8. Aufl. 2019
Kingreen/Poscher	Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Aufl. 2018
Kissel	Kissel, Mayer, Gerichtsverfassungsgesetz Kommentar, 9. Aufl. 2018
Kluszczewski	Kluszczewski, Strafprozessrecht, 2. Auflage 2014
KK-Bearbeiter	Hannich (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz, 8. Aufl. 2019
Kleinknecht-FS	Gössel u.a. (Hrsg.), Festschrift für Theodor Kleinknecht, 1985
Klug-FS	Kohlmann (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Klug, 1983
KMR-Bearbeiter	von Heintschel-Heinegg, Stöckel (Hrsg.), KMR Kommentar zur Strafprozessordnung, 105. Lieferung 2021
Köbler	Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl. 2004
Köhler	Köhler, Strafrecht Allgemeiner Teil, 1997 (zitiert nach Seiten)
Kohlmann-FS	Hirsch u.a. (Hrsg.), Festschrift für Günther Kohlmann, 2003
Kramer	Kramer, Grundlagen des Strafverfahrensrechts, 9. Aufl. 2021
Krause	Krause, Die Revision im Strafverfahren, 5. Aufl. 2001
Krey	Krey, Deutsches Strafverfahrensrecht, 2. Auflage 2019
krit.	kritisch
Kühne	Kühne, Strafprozessrecht, 9. Aufl. 2015
Kühne-FS	Esser u.a. (Hrsg.), Festschrift für Hans-Heiner Kühne, 2013
Kühl-FS	Heger u.a. (Hrsg.), Festschrift für Kristian Kühl, 2014
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
Lackner/Kühl-Bearbeiter	Lackner, Kühl, Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 28. Aufl. 2014
Laubenthal	Laubenthal, Strafvollzug, 8. Aufl. 2018
Lesch	Lesch, Strafprozessrecht, 2. Aufl. 2001

Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

LG	Landgericht
lit.	Buchstabe
LR-Bearbeiter	Erb, Esser, Franke, Graalman, Scheerer, Hans Hilger, Ignor (Hrsg.), Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 27. Aufl. ab 2016 bzw. 26. Auflage ab 2006 (Bd. VIII - XI)
Lüderssen-FS	Prittowitz u.a. (Hrsg.), Festschrift für Klaus Lüderssen, 2002
m.	mit
Maiwald-FS	Bloy u.a. (Hrsg.), Gerechte Strafe und legitimes Strafrecht, Festschrift für Manfred Maiwald, 2010
Maurach-FS	Schröder, Zipf (Hrsg.), Festschrift für Reinhart Maurach, 1972
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mehle-FS	Hiebl u.a. (Hrsg.), Festschrift für Volkmar Mehle, 2009
Meyer-Bearbeiter	Meyer (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 5. Aufl. 2019
Meyer-Goßner/Bearbeiter	Meyer-Goßner, Schmitt (Hrsg.), Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, 64. Aufl. 2021
Meyer-Goßner/AppI	Meyer-Goßner, Appl, Die Urteile in Strafsachen, 30. Aufl. 2021
Meyer-Goßner-FS	Eser u.a. (Hrsg.), Strafverfahrensrecht in Theorie und Praxis: Festschrift für Lutz Meyer-Goßner, 2001
Meyer-GS	Geppert, Dehnicke (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Karlheinz Meyer, 1990
Münchhalffnen/Gatzweiler	Münchhalffnen, Gatzweiler, Recht der Untersuchungshaft, 3. Aufl. 2009
v. Münch/Kunig-Bearbeiter	Kunig (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Bd. I, 7. Aufl. 2021
MK-Bearbeiter	Knauer, Kudlich, Schneider (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, 1. Aufl. 2014-2018
mwN	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NK-Bearbeiter	Kindhäuser, Neumann, Paefffgen (Hrsg.), Nomos-Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Aufl. 2017
Nr.	Nummer(n)
N/Sch/W-Bearbeiter	Niemöller, Schlothauer, Weider, Gesetz zur Verständigung im Strafverfahren, 2010
NStE	Rebmann u.a. (Hrsg.), Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report Strafrecht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
NZWSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
o.Ä.	oder Ähnlich(e, es)
Oehler-FS	Herzberg (Hrsg.), Festschrift für Dietrich Oehler, 1985
OLAF	Office Européen de lutte anti-fraude (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)
OLG	Oberlandesgericht
OpferRRG	Opferrechtsreformgesetz
Ostendorf	Ostendorf (Hrsg.), Untersuchungshaft und Abschiebehaft, 2012
Otto-FS	Dannecker u.a. (Hrsg.), Festschrift für Harro Otto, 2007
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Paulus-FS	Laubenthal (Hrsg.), Festschrift für Rainer Paulus, 2009
Peters Fehlerquellen III	Peters, Fehlerquellen im Strafprozess, Band III, 1974
Peters	Peters, Strafprozess. Ein Lehrbuch, 4. Aufl. 1985
Peters-FS	Baumann u.a. (Hrsg.), Einheit und Vielfalt des Strafrechts. Festschrift für Karl Peters, 1974

Pfeiffer	Pfeiffer, Strafprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, 5. Aufl. 2005
Pfeiffer-FS	Freiherr v. Gamm u.a. (Hrsg.), Strafrecht, Unternehmensrecht, Anwaltsrecht. Festschrift für Gerd Pfeiffer, 1988
PJZS	Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
Puppe-FS	Paeffgen u.a. (Hrsg.), Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion: Festschrift für Ingeborg Puppe, 2011
Putzke/Scheinfeld	Putzke, Scheinfeld, Strafprozessrecht, 8. Aufl. 2020
R/H-Bearbeiter	Radtke, Hohmann, Strafprozessordnung, 1. Aufl. 2011
Ranft	Ranft, Strafprozessrecht, 3. Aufl. 2005
red.	redaktioneller
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rieß-FS	Hanack u.a. (Hrsg.), Festschrift für Peter Rieß, 2002
Rissing-van Saan-FS	Bernsmann u.a. (Hrsg.), Festschrift für Ruth Rissing-van Saan, 2011
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
Rosenberg/Schwab/Gottwald	Rosenberg, Schwab, Gottwald, Zivilprozessrecht, 17. Aufl. 2010
Rössner/Safferling	Rössner, 30 Probleme aus dem Strafprozessrecht, 4. Aufl. 2020
Roxin/Schünemann	Roxin, Schünemann, Strafverfahrensrecht, 29. Aufl. 2017
Roxin-FS	Heinrich u.a. (Hrsg.), Strafrecht als Scientia Universalis, Festschrift für Claus Roxin, 2011
RPfLG	Rechtspflegergesetz
Rspr.	Rechtsprechung
RStPO	Reichsstrafprozessordnung
Rüßmann-FS	Stamm u.a. (Hrsg.), Festschrift für Helmut Rüßmann, 2012
Rüping	Rüping, Das Strafverfahren, 3. Aufl. 1997
Rüping-FS	Steinberg (Hrsg.), Festschrift für Hinrich Rüping, 2008
Rüping/Jerouschek	Rüping, Jerouschek, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. 2011
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
S.	Satz, Seite
s.	siehe
Salger-FS	Eser u.a. (Hrsg.), Straf- und Strafverfahrensrecht, Recht und Verkehr, Recht und Medizin, Festschrift für Hannskarl Salger, 1995
Samson-FS	Joecks u.a. (Hrsg.), Recht – Wirtschaft – Strafe: Festschrift für Erich Samson, 2010
Satzger	Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 9. Aufl. 2020
Schäfer-FS	Hassenpflug (Hrsg.), Festschrift für Karl Schäfer, 1980
Schaffstein-FS	Grünwald u.a. (Hrsg.), Festschrift für Friedrich Schaffstein, 1975
Schenke-FS	Baumeister u.a. (Hrsg.), Festschrift für Wolf-Rüdiger Schenke, 2011
Schilling	Schilling, Illegale Beweise: Eine Untersuchung zum Beweisverfahren im Strafprozessrecht, 1. Aufl. 2004
Schlothauer/Weider	Schlothauer, Weider, Untersuchungshaft, 5. Aufl. 2016
Schlüchter-GS	Duttge u.a. (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Ellen Schlüchter, 2002
Schlüchter	Schlüchter, Das Strafverfahren, 2. Aufl. 1983
Schlüchter StPO	Schlüchter, Strafprozessrecht, 3. Aufl. 1999
Schmidt	Schmidt, Einführung in die Geschichte der Deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965
Schmidt-FS	Bockelmann, Gallas (Hrsg.), Festschrift für Eberhardt Schmidt, 1961
Schmoeckel	Schmoeckel, Humanität und Staatsraison, 2000
Schöch-FS	Dölling u.a. (Hrsg.), Verbrechen - Strafe - Resozialisierung, Festschrift für Heinz Schöch, 2010
Schoch/Schneider/Bier	Kommentar Verwaltungsgerichtsordnung, Stand Juli 2020

Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

Schroeder-FS	Hoyer u.a. (Hrsg.), Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder, 2006
Schroeder/Verrel	Schroeder, Verrel, Strafprozessrecht, 7. Aufl. 2017
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
Seebode-FS	Schneider u.a. (Hrsg.), Festschrift für Manfred Seebode, 2008
Sellert	Sellert, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 1, Von den Anfängen bis zur Aufklärung, 1989
Sieber-Bearbeiter	Sieber u.a. (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, 2. Aufl. 2014
SK-Bearbeiter	Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz 5. Aufl. ab 2015
SK-StGB-Bearbeiter	Rudolphi u.a., Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 148. Lieferung Dezember 2014
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt(e, er)
Spendel-FS	Seebode (Hrsg.), Festschrift für Günter Spendel, 1992
S/S-Bearbeiter	Schönke, Schröder, Strafgesetzbuch. Kommentar, 30. Aufl. 2019
SSW-Bearbeiter	Satzger, Schluckebier, Widmaier (Hrsg.), Strafprozessordnung mit VVG und EMRK, 4. Aufl. 2020
StA	Staatsanwaltschaft / Staatsanwalt /Staatsanwältin
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
Stöckel-FS	Jahn u.a. (Hrsg.), Festschrift für Heinz Stöckel, 2010
StraFo	Strafverteidiger Forum (Zeitschrift)
StrEG	Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
Streinz-Bearbeiter	Streinz (Hrsg.), Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, 3. Aufl. 2018
StRR	StrafRechtsReport (Zeitschrift)
StudZR	Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft Heidelberg
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVollStrO	Strafvollstreckungsordnung
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Sicherung und Besserung (Strafvollzugsgesetz des Bundes)
StVRG	Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts
TdL	Teil(e) der Literatur
ThürUVollzG	Thüringer Untersuchungshaftvollzugsgesetz
TKG	Telekommunikationsgesetz
u.a.	und andere; unter anderem
umf.	umfassend
umstr.	umstritten
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
UVollzG NRW	Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen
v.a.	vor allem
Var.	Variante
VE	Verdeckte(r) Ermittler
VGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Volk/Engländer	Volk, Engländer, Grundkurs StPO, 9. Aufl. 2018
Volk-FS	Hassemer u.a. (Hrsg.), Festschrift für Klaus Volk, 2009
Vollmer/Heidrich/Neher	Vollmer, Heidrich, Die Assessor Klausur im Strafprozess, 12. Aufl. 2019
Vor	Vorbemerkung
Voraufl.	Vorauslage
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung (Zeitschrift)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

Wagner	Strafvollstreckung, 2. Aufl. 2009
Walter	Strafprozessrecht, 2020
Wassermann-FS	Broda u.a. (Hrsg.), Festschrift für Rudolf Wassermann, 1985
Welzel-FS	Stratenwerth u.a. (Hrsg.), Festschrift für Hans Welzel, 1974
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Wolter-FS	Zöller u.a. (Hrsg.), Festschrift für Jürgen Wolter, 2013
WStG	Wehrstrafgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZEG	Zuständigkeitsergänzungsgesetz
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (http://www.zis-online.com)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (zitiert nach Band)
z.T.	zum Teil
zust.	zustimmend

1. ABSCHNITT: ÜBERBLICK

§ 1 Ziele des Strafverfahrens

I. Die Funktion des Strafverfahrens

Während das materielle Strafrecht bestimmte Rechtsgüter vor Verletzung oder Gefährdung schützt, indem es die Geltung von Normen mittels Strafe garantiert,¹ stellt das Strafverfahrensrecht Instrumente für eine geregelte Bewältigung strafrechtlicher Konflikte zur Verfügung.² Und schon der Verdacht, es sei gegen ein strafrechtliches Ge- oder Verbot verstoßen worden, wird hierbei als **strafrechtlicher Konflikt** verstanden.³ Denn bereits die begründete Möglichkeit, dass jemand ein Strafgesetz gebrochen und damit dessen Geltung in Frage gestellt haben könnte, stört den **Rechtsfrieden**.⁴ Der Rechtsfrieden wird wiederhergestellt, indem der strafrechtliche Konflikt gelöst wird. Dazu muss die Ursache des strafrechtlichen Konflikts beseitigt werden: Der Zweifel an der Geltung der Norm.

Der durch den Verdacht aufgekommene Zweifel an der Geltung der Norm kann dadurch ausgeräumt werden, dass der Verdacht entkräftet wird, wenn sich also bei näherer Untersuchung herausstellt, dass die Normgeltung in Wahrheit von niemandem (schuldhaft) in Frage gestellt wurde. Bestätigt sich der Verdacht jedoch, so ist die Strafe das Mittel, um zu demonstrieren, dass der Normbruch unmaßgeblich ist, die Norm also weiterhin als verbindliches Orientierungsmuster gelten soll.

Damit das Strafrecht seinen Zweck erfüllen kann, Rechtsgüterschutz durch die Normgeltungsgarantie zu gewährleisten, bedarf es also zweierlei: In einem ersten Schritt muss dem Verdacht durch Sachverhaltsermittlung nachgegangen werden, um zu klären, ob der Normwiderspruch tatsächlich stattgefunden hat. Ist dies der Fall, müssen in einem zweiten Schritt die Sanktionsnormen⁵ des materiellen Strafrechts zur Anwendung kommen. Beide Schritte geschehen durch Strafverfolgung und Strafvollstreckung im Rahmen eines **Strafverfahrens**.

II. Verfahrensziele des Strafverfahrens

Als Verfahrensziele werden allgemein **Wahrheit, Gerechtigkeit und Rechtsbeständigkeit**⁶ genannt. Diese Verfahrensziele sind für die Bewältigung des strafrechtlichen Konflikts und damit die Wiederherstellung und Erhaltung des Rechtsfriedens unerlässlich.

1 Zur Wiederholung s. nur *Kindhäuser/Zimmermann* AT § 2 Rn. 14 mwN.

2 Näher zum engen Zusammenhang von Straf- und Strafverfahrensrecht *NK-Hassemer/Neumann* Vor § 1 Rn. 198 ff.

3 *Ranft* Rn. 4; *Schilling*, *Illegale Beweise*, 2004, 43; vgl. auch *KMR-Eschelbach/Kett-Straub* Einl. Rn. 25.

4 Vgl. BGHSt 18, 274 (278); *KMR-Eschelbach/Kett-Straub* Einl. Rn. 25; *Hellmann* Rn. 5.

5 Zur Erinnerung: Als „Sanktionsnormen“ wenden sich die Strafgesetze an den Rechtsstab – StA und Gerichte –, indem sie ihm vorschreiben, dass jemand unter bestimmten Umständen zu verfolgen und zu bestafen ist.

6 In einem gleichbedeutenden Sinne ist häufig von Rechtsfrieden die Rede, vgl. z.B. BGHSt 45, 37 (38); *Volk/Engländer* § 3 Rn. 1, 4; Überblick über das Meinungsbild bezüglich der Wiederherstellung des Rechtsfriedens als Ziel des Strafverfahrens und mit diesbezüglich kritischer Wertung *Dölling Beulke-FS* 679 (680 ff.).

1. Wahrheit

- 5 Der Verdacht einer Straftat, der den strafrechtlichen Konflikt begründet, ist für sich allein noch keine hinreichende Grundlage, um das materielle Strafrecht anwenden zu können: Auf Verdacht hin darf niemand bestraft werden.⁷ Zum einen kann sich herausstellen, dass der Verdacht unbegründet ist, also keine Straftat begangen wurde. Dann hat sich der strafrechtliche Konflikt bereits durch diese Feststellung erledigt. Zum anderen kann sich der Verdacht aber auch bestätigen. Dann ist die Wahrheit die notwendige Grundlage, um den Sachverhalt unter das Strafgesetz subsumieren zu können. Ehe das materielle Strafrecht zur Anwendung kommen kann, muss deswegen die Wahrheit ermittelt werden.⁸ Die Wahrheitserforschung ist mithin eine wesentliche Voraussetzung, um den strafrechtlichen Konflikt lösen zu können, und daher ein Ziel des Strafverfahrens.⁹

2. Gerechtigkeit

- 6 Die Lösung des strafrechtlichen Konflikts geschieht, sofern eine Straftat aufgeklärt wurde, regelmäßig im Wege der Anwendung materiellen Strafrechts.¹⁰ Die Durchsetzung des materiellen Strafrechts ist daher nach allg. Ansicht¹¹ ein zentraler Aspekt des Strafverfahrens. Wird das materielle Strafrecht fehlerhaft angewendet, so droht der strafrechtliche Konflikt offen zu bleiben. Des Weiteren kann die fehlerhafte Rechtsanwendung als solche den Rechtsfrieden stören. Das Strafverfahren muss sich daher die materielle Richtigkeit des Urteils zum Ziel setzen, also **materielle Gerechtigkeit** anstreben.¹²
- 7 Dass dabei nicht jedes Mittel recht sein kann, dürfte selbstverständlich sein. Denn ein Strafverfahren, das zwar einerseits der durch den Straftatverdacht entstandenen strafrechtlichen Konflikt beilegt, andererseits dabei aber den Rechtsfrieden in anderer Weise stört (etwa indem die Ermittlungen Rechte verletzen,¹³ weil z.B. Geständnisse gewaltsam erpresst werden), wäre mehr oder weniger sinnwidrig. Das Strafverfahrensrecht muss daher auf die **gegenläufigen Interessen** der Beteiligten Rücksicht nehmen, insbesondere die Grenzen bestimmen, die der staatlichen Strafverfolgung zugunsten der Rechte des Einzelnen gezogen sind (z.B. § 136a).¹⁴ Ziel des Strafverfahrens ist somit nicht nur das Erreichen materieller Gerechtigkeit durch ein materiell richtiges Urteil, sondern auch die Verwirklichung **prozeduraler Gerechtigkeit** im Sinne der Verfassungs- und Rechtmäßigkeit der Verfahrensweise.¹⁵

7 Vgl. BGHSt 18, 274 (275 f.); KMR-Eschelbach/Kett-Straub Einl. Rn. 20.

8 Kramer Rn. 13; Krauß Schaffstein-FS 411; Schmidhäuser Schmidt-FS 511 (512).

9 BGHSt 12, 1 (6); 47, 62 (65); 49, 112 (120); Beulke/Swoboda Rn. 8; KMR-Eschelbach/Kett-Straub Einl. Rn. 19 ff.; Kramer Rn. 13; Krey Rn. 20; R/H-Radtke Einl. Rn. 8.

10 Das Strafverfahren kann den strafrechtlichen Konflikt in geeigneten Fällen aber auch anderweitig lösen, s. zB §§ 153 ff.

11 BVerfGE 20, 45 (49); 80, 367 (378); 100, 313 (389); 107, 104 (118 f.); Beulke/Swoboda Rn. 8; KMR-Eschelbach/Kett-Straub Einl. Rn. 9; Joecks Einl. Rn. 4; Krey Rn. 2; Schmidhäuser Schmidt-FS 511 f.; vgl. Peters Welzel-FS 415 (416 f.); synonym spricht man von der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs.

12 Kramer Rn. 13; Neumann ZStW 101 (1989), 52; Roxin/Schünemann § 1 Rn. 3; Schmidhäuser Schmidt-FS 511 (512).

13 Vgl. Volk/Engländer § 3 Rn. 1.

14 Roxin/Schünemann § 1 Rn. 1 ff.

15 Vgl. Beulke/Swoboda Rn. 10; Neumann ZStW 101 (1989), 52 (60 ff.); Putzke/Scheinfeld Rn. 14; Roxin/Schünemann § 1 Rn. 3; Volk/Engländer § 3 Rn. 5.

3. Rechtsbeständigkeit

Schließlich führt die Bewältigung des strafrechtlichen Konflikts nur dann zu dauerhaftem Rechtsfrieden, wenn der Konflikt nicht wieder neu aufleben kann.¹⁶ Seine Beilegung muss daher Bestand haben können.¹⁷ Dafür sorgt die **Rechtskraft** des Urteils und bestimmter anderer verfahrensabschließender Entscheidungen.¹⁸

III. Der strafprozessuale Zielkonflikt

Die Verfahrensziele der Wahrheit, der materiellen und prozeduralen Gerechtigkeit sowie der Rechtsbeständigkeit sind in mancher Hinsicht divergent, stehen daher in einem instabilen Verhältnis zueinander und müssen regelmäßig austariert werden. Viele strafprozessuale Probleme resultieren daraus, dass die Verfahrensziele miteinander konkurrieren. Solche Probleme lassen sich daher nur mit Blick auf das Verhältnis der Verfahrensziele zueinander verstehen:

1. Wahrheit und Gerechtigkeit

► **FALL 1:** In dem Strafverfahren gegen den Beschuldigten B beschlagnahmt die StA zahlreiche Briefe, die B und seine Eltern einander geschrieben hatten. Ihr Inhalt erhärtet den Tatverdacht deutlich. ◀

Die materielle Gerechtigkeit setzt Wahrheit voraus.¹⁹ Diese beiden Verfahrensziele sind also konvergent. Prozedurale Gerechtigkeit und Wahrheit können hingegen miteinander in Konflikt geraten: So muss die Wahrheit „nicht um jeden Preis“ erforscht werden; sie tritt vielmehr in den Hintergrund, wenn es vorrangige Interessen zu schützen gilt.²⁰ So würde es in **Fall 1** zwar der Wahrheitsfindung dienen, wenn die beschlagnahmten Briefe als Beweismittel verwertet werden würden. Jedoch ginge dies auf Kosten des von §§ 52 Abs. 1 Nr. 3 geschützten innerfamiliären Vertrauensverhältnisses, weshalb § 97 Abs. 1 Nr. 1 die Beschlagnahme entsprechender schriftlicher Mitteilungen verbietet. Aus dem Verstoß gegen diese Vorschrift folgt ein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich der Briefe.²¹ Umgekehrt kann aber auch die prozedurale Gerechtigkeit in den Hintergrund treten, wenn sie nur geringfügig betroffen ist und das Interesse an Wahrheit und materieller Gerechtigkeit überwiegt. So sind etwa Blutproben als Beweismittel nach allg. Ansicht auch dann verwertbar, wenn sie entgegen § 81a Abs. 1 S. 2 nicht von einem Arzt entnommen wurden.²²

2. Wahrheit und Rechtsbeständigkeit

► **FALL 2:** Die Angeklagte A wird nach umfangreicher Beweisaufnahme freigesprochen. Einige Jahre nach Rechtskraft des Urteils taucht ein weiterer Zeuge, der lange Zeit im Ausland gewesen war, auf. ◀

16 *Beulke/Swoboda* Rn. 11; *Volk/Engländer* § 3 Rn. 1; vgl. ferner BGHSt 18, 274 (278).

17 *Volk/Engländer* § 3 Rn. 1.

18 BGHSt 7, 283 (285); *KMR-Eschelbach/Kett-Straub* Einl. Rn. 26; *Krey* Rn. 30.

19 *Krauß* Schaffstein-FS 411; *Neumann* ZStW 101 (1989), 52; *Schmidhäuser* Schmidt-FS 511 (512).

20 BGHSt 14, 358 (365); 38, 214 (220); 372 (374).

21 Vgl. nur *MK-Hauschild* § 97 Rn. 61 mwN; näher unten § 23 Rn. 3 ff.

22 S. BGHSt 24, 125 (130f.); näher hierzu § 23 Rn. 29 mit Fall 3.

- 11 Es kann sich nach Rechtskraft eines Urteils herausstellen, dass die Wahrheit noch gar nicht vollständig zu Tage getreten ist (beispielsweise wenn der freigesprochene Angeklagte die Tat doch noch glaubwürdig gesteht)²³. Soweit die Aufrechterhaltung des Urteils hier ein „unerträgliches Zurückweichen vor dem Recht“²⁴ bedeuten würde, sieht das Strafverfahrensrecht in engen Grenzen die Möglichkeit der Wiederaufnahme vor.²⁵ Allerdings muss das Strafverfahrensrecht aber über Zweifel unterhalb einer solchen „Erträglichkeitsschwelle“ hinwegsehen, um zu verhindern, dass das mit der rechtskräftigen Entscheidung gesprochene „letzte Wort“ der strafrechtlichen Konfliktbeilegung allzu leicht in Frage gestellt werden kann. Ein Beispiel dafür ist **Fall 2**.

3. Gerechtigkeit und Rechtsbeständigkeit

- **FALL 3:** S hat versucht, sich umzubringen. StA und Gericht sind der Ansicht, dass Suizid nach § 212 StGB als Totschlag strafbar sei. Das Gericht verurteilt daher den S wegen versuchten Totschlags. ◀
- 12 Materielle und prozedurale Gerechtigkeit einerseits und Rechtsbeständigkeit andererseits stehen insoweit in Konflikt,²⁶ als auch eine in der Rechtsauslegung unrichtige, also ungerechte, Entscheidung rechtskräftig werden kann. Wie im Verhältnis von Wahrheit und Rechtsbeständigkeit zueinander gilt auch hier, dass nicht jeder Zweifel an der Gerechtigkeit der rechtskräftigen Entscheidung ausreichend sein darf, um sie angreifen zu können. Anderenfalls dürfte man mangels empirischer Beweisbarkeit richtiger Rechtsanwendung kaum zu einer letztgültigen Konfliktbeilegung gelangen. Daher kann nur in Fällen besonderer Ungerechtigkeit die strafgerichtliche Entscheidung in eigens geregelten Verfahren revidiert werden (z.B., wenn die Entscheidung auf der Verletzung von Grund- oder Menschenrechten beruht)²⁷. Wird von entsprechenden Rechtsbehelfen aber kein Gebrauch gemacht, bleibt es bei der Rechtskraft des Urteils. Daher kann selbst ein Urteil wie das aus **Fall 3** rechtskräftig und vollstreckbar werden, obwohl der versuchte Suizid nach allg. Ansicht²⁸ straflos ist.

23 Vgl. § 362 Nr. 4.

24 Peters Fehlerquellen III, 41.

25 Vgl. §§ 359 ff.

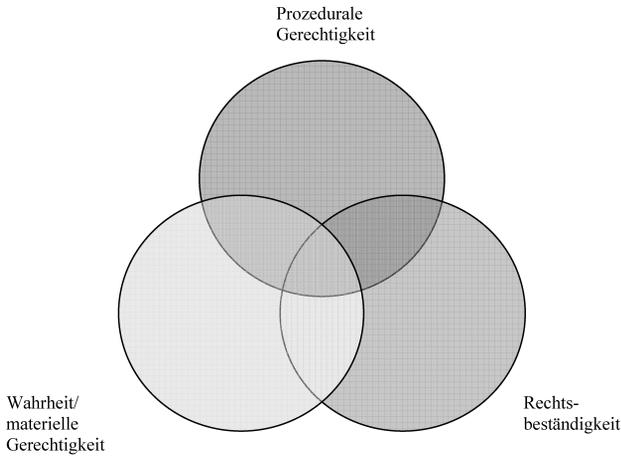
26 Dazu BGHSt 45, 37 (38 f.).

27 Vgl. §§ 95 Abs. 2 BVerfGG, 359 Nr. 6.

28 Vgl. nur S/S-Eser/Sternberg-Lieben Vor §§ 211 StGB Rn. 33 mwN.

Der strafprozessuale Zielkonflikt lässt sich vereinfacht grafisch darstellen:

13



Soll das Strafverfahren den strafrechtlichen Konflikt mit angemessener Rücksicht auf die Verfahrensziele beilegen, sollte das Strafverfahren grundsätzlich so ausgestaltet sein und durchgeführt werden, dass es sich innerhalb der „Schnittmenge“ aller Verfahrensziele bewegt.

Im Gutachten spielen die Verfahrensziele (nur) als Leitlinien der Auslegung und Anwendung der jeweils speziellen strafverfahrensrechtlichen Vorschriften eine Rolle, denn ihre Ausratung sollte der Gesetzgeber dort bereits vorgenommen haben. Zur Lösung rechtlicher Probleme bedarf es daher in aller Regel keines unmittelbaren Rückgriffs auf die Verfahrensziele.

14

WIEDERHOLUNGS- UND VERTIEFUNGSFRAGEN

15

- > Welchem Zweck dient das Strafverfahren? (Rn. 1 ff.)
- > Welche Ziele des Strafverfahrens werden herkömmlich unterschieden? (Rn. 4 ff.)
- > Welche Zielkonflikte können im Strafverfahren auftreten? (Rn. 9 ff.)
- > Welche Bedeutung haben diese Zielkonflikte für die Anwendung des Strafverfahrensrechts im Gutachten? (Rn. 14)

§ 2 Rechtsquellen des Strafverfahrens

- 1 Das Fundament des Strafverfahrensrechts wird durch die **Verfassung** gelegt. Die wesentlichen Vorschriften zur Ausgestaltung des Strafverfahrens finden sich in der **Strafprozessordnung** (StPO) und im **Gerichtsverfassungsgesetz** (GVG). Diese Vorschriften werden wiederum durch eine Vielzahl von Gesetzen und bundeseinheitlich geltenden Verwaltungsvorschriften ergänzt.

I. Verfassungsrecht

- 2 Die wichtigsten Bestimmungen für das Strafverfahren finden sich im **Grundgesetz**, nämlich:
 - das **Rechtsstaatsprinzip** des Art. 20 Abs. 3 GG,
 - die **Vorschriften über die Rechtsprechung**, Art. 92 ff. GG, insbesondere
 - der **Anspruch auf rechtliches Gehör** (Art. 103 Abs. 1 GG)
 - das **Verbot der Doppelbestrafung** (Art. 103 Abs. 3 GG)
 - die **Rechtsweggarantie bei Freiheitsentziehung** (Art. 104 GG).

II. Bundesgesetze

- 3 Die **Strafprozessordnung** (StPO) vom 1. 2. 1877¹ und das **Gerichtsverfassungsgesetz** (GVG) vom 27. 1. 1877² traten – jeweils mit Einführungsgesetz – zusammen mit der zugleich erlassenen **Zivilprozessordnung** (ZPO) und damaligen **Konkursordnung** (KO) am 1. 10. 1879 in Kraft. Diese als „große Reichsjustizgesetze“ bezeichneten Gesetze waren als einander ergänzende Teile einer gesamten gesetzlichen Ordnung justizförmigen Verfahrens gedacht; so verweist etwa die StPO in §§ 37, 464b auf die ZPO.
- 4 Im **Einführungsgesetz zum GVG** (EGGVG) ist z.B. der Rechtsschutz gegen sog. Justizverwaltungsakte³ geregelt (§§ 23 ff. EGGVG). Das **Strafgesetzbuch** (StGB) vom 15. 5. 1871⁴ enthält in §§ 77 ff. StGB Regelungen über den Strafantrag, der seinem Wesen nach Prozessvoraussetzung ist.⁵ Die Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche und Heranwachsende regelt das **Jugendgerichtsgesetz** (JGG) vom 4. 8. 1953⁶.
- 5 Weitere die StPO und das GVG ergänzende Gesetze sind:
 - das **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten** (OWiG),
 - die **Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** (EMRK, durch deutsches Zustimmungsgesetz seit 1952 im Range einfachen Bundesrechts),
 - das **Bundeszentralregistergesetz** (BZRG),

1 Heute i.d.F. der Bekanntmachung aus dem Jahre 1987.

2 Heute i.d.F. der Bekanntmachung aus dem Jahre 1975.

3 Das sind gem. § 23 Abs. 1 EGGVG „Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Strafrechtspflege getroffen werden“ sowie „Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen der Vollzugsbehörden im Vollzug der Untersuchungshaft sowie derjenigen Freiheitsstrafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung, die außerhalb des Justizvollzuges vollzogen werden“.

4 Heute i.d.F. der Bekanntmachung aus dem Jahre 1998.

5 Fischer Vor § 77 StGB Rn. 4 mwN.

6 Heute i.d.F. der Bekanntmachung aus dem Jahre 1974.

- das Deutsche Richtergesetz (DRiG),
- das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG),
- das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG),
- das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (EuRHÜ)⁷,
- das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG),
- und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR)⁸.

III. Bundeseinheitlich geltende Verwaltungsanordnungen

Die von Bund und Ländern erlassenen **Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren** (RiStBV) konkretisieren vor allem das staatsanwaltliche Ermessen, enthalten aber auch Empfehlungen⁹ für die richterliche Arbeit. 6

Zu beachten sind ferner: 7

- die **Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen** (MiStrA),
- die **Strafvollstreckungsordnung** (StrVollstrO)
- und die **Untersuchungshaftvollzugsgesetze** der Länder.

7 Im Internet abrufbar unter <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016800656ce> (<http://perma.cc/7DY3-6D4Q>).

8 Abgedruckt und erläutert bei LR-Esser, Band 11.

9 Tatsächlich nur i.S.e. Orientierungshilfe, denn Richterinnen und Richter sind ausschließlich dem Gesetz verpflichtet.

§ 3 Gang des Strafverfahrens

I. Grundlagen

- 1 Wie der Zivilprozess lässt sich nach der Konzeption der StPO auch das Strafverfahren zunächst grob in zwei Teile gliedern:¹
 - Im **Erkenntnisverfahren** wird der Frage nachgegangen, ob die Voraussetzungen für die Verhängung einer strafrechtlichen Sanktion gegeben sind und wie eine solche auszufallen hat. In Gänze setzt sich das „ordentliche“ Erkenntnisverfahren zusammen aus **Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren**; u.U. schließt sich hier noch ein **Rechtsmittelverfahren** an.²
 - Den zweiten Abschnitt bildet das sog. **Vollstreckungsverfahren**, das die Durchsetzung bzw. die Verwirklichung der verhängten Sanktion zum Gegenstand hat.
- 2 Im Einzelfall können die Übergänge zwischen den beiden Abschnitten durchaus fließend sein. So sieht die StPO auch schon für das Erkenntnisverfahren einzelne Maßnahmen vor, die dem Grunde nach funktionell dem Vollstreckungsverfahren zugeordnet werden müssen.³

Grundsätzlich aber bildet die **Rechtskraft** der Entscheidung über die Strafverhängung die Schwelle zwischen den beiden Verfahrensabschnitten. Allerdings hat die neuere Rechtsentwicklung dazu geführt, dass nunmehr auch nach diesem Zeitpunkt in verstärktem Umfange in einem Nachverfahren Entscheidungen getroffen werden, die nicht zur Vollstreckung im herkömmlichen Sinne gehören, sondern die zu vollstreckende Sanktion vielmehr erst näher bestimmen, wie v.a. die nachträglichen Entscheidungen zur Bewährung (s. §§ 56e, 56 f StGB).⁴

II. Die verschiedenen Verfahrensstadien

1. Das (ordentliche) Erkenntnisverfahren

- 3 a) **Ermittlungsverfahren (§§ 158 ff.):** Das Erkenntnisverfahren beginnt mit dem Ermittlungsverfahren (auch „Vorverfahren“ oder „vorbereitendes Verfahren“). Es wird eingeleitet aufgrund amtlicher Wahrnehmung durch die Strafverfolgungsbehörden, durch Strafanzeigen oder durch Strafantrag. Die StA, die die „Herrin“ dieses Verfahrensabschnittes ist,⁵ prüft hier – i.d.R. unter Zuhilfenahme der Polizei bei der Aufklärung des Sachverhalts –, ob „genügender Anlass“ zur Erhebung einer Anklage besteht. Ein solcher **hinreichender Tatverdacht** ist gegeben, wenn nach vorläufiger Bewertung der Ak-

1 LR-Kühne Einl. Abschn. G Rn. 2; Roxin/Schünemann § 4 Rn. 2; Volk/Engländer § 4 Vor 1. Teils wird auch auf diese Zweiteilung verzichtet und eine Unterteilung in Ermittlungs-, Zwischen-, Haupt- und Vollstreckungsverfahren vorgenommen, vgl. z.B. HK-Gercke/Temming Einl. Rn. 82 ff.; Meyer-Goßner/Schmitt Einl. Rn. 59; R/H-Radtke Einl. Rn. 22 ff.; guter kurzer Überblick bei Kröpil JuS 2015, 213.

2 In der Praxis stellt der komplette Durchlauf dieser Verfahrensstadien allerdings eher die Ausnahme dar. Ein Großteil der einfach gelagerten Fälle oder solche mit geringer Straferwartung werden im Wege besonderer Verfahrensarten, welche die StPO – nicht zuletzt angesichts der knappen Ressourcen in der Justiz und zur Beschleunigung der Verfahren – vorsieht, verkürzt abgewickelt (v.a. Strafbefehlsverfahren gem. §§ 407 ff., vereinfachtes Verfahren gem. §§ 417 ff., Privatklageverfahren gem. §§ 374 ff.).

3 So z.B. § 111b (Beschlagnahme von Gegenständen zur Sicherung der Einziehung oder deren Unbrauchbarmachung), § 111e (Vermögensarrest zur Sicherung der Wertersatzeinziehung).

4 LR-Kühne Einl. Abschn. G Rn. 2.

5 HK-Gercke/Temming Einl. Rn. 82; Meyer-Goßner/Schmitt Einl. Rn. 60; R/H-Radtke Einl. Rn. 22. Eingehend zur Stellung der StA im Ermittlungsverfahren Lillie ZStW 111 (1999), 807 ff.

tenlage die Verurteilung des Beschuldigten wahrscheinlicher ist als ein Freispruch.⁶ Ist das aus Sicht der StA der Fall, erhebt sie öffentliche Klage beim zuständigen Gericht (§ 170 Abs. 1). Anderenfalls – oder wenn unüberwindbare Verfahrenshindernisse bestehen – stellt sie das Verfahren ein (§ 170 Abs. 2). Daneben bestehen durch die §§ 153 ff. weitere Möglichkeiten, das Ermittlungsverfahren aus Opportunitätsgesichtspunkten (zumindest vorläufig) zu beenden.

Bereits im Ermittlungsverfahren ist die StA zur Objektivität verpflichtet, hat also alle zur Belastung *und* Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln (§ 160 Abs. 2).

b) Zwischenverfahren (§§ 199 ff.): Hat die StA öffentliche Klage erhoben, so kommt es mit dem Zeitpunkt des Eingangs dieser Klage bei Gericht zum Zwischenverfahren (auch „Eröffnungsverfahren“)⁷. Hier nun prüft das Gericht – ohne die in einer späteren Hauptverhandlung ggf. erforderliche Mitwirkung von Laienrichtern (Schöffen) –, ob der von der StA behauptete hinreichende Tatverdacht besteht. Teilt es die Einschätzung der StA, lässt es die Anklage durch Erlass eines Eröffnungsbeschlusses zur Hauptverhandlung zu (§ 203). Anderenfalls lehnt es die Eröffnung der Hauptverhandlung ab (§ 204).

Es ist also niemals die StA allein, welche die Entscheidung für oder gegen eine Hauptverhandlung zu fällen hat. Dem Zwischenverfahren kommt somit eine nicht zu unterschätzende **Filterfunktion** zu: Im Interesse der Angeschuldigten und zur Entlastung der Gerichte vor unnötigen Hauptverhandlungen ermöglicht dieses Verfahren die Ablehnung der Verfahrenseröffnung.⁸

c) Hauptverfahren (§§ 212 ff.): Dieser Verfahrensabschnitt bildet das eigentliche Kernstück des Erkenntnisverfahrens. Es lässt sich wiederum aufteilen in **Vorbereitung** (§§ 212–225a) und **Durchführung** (§§ 226–275) der **Hauptverhandlung**. Erstere besteht vornehmlich aus der Terminansetzung sowie der Ladung etwaiger Zeugen, Sachverständigen und des Angeklagten selbst. Der Begriff der „Hauptverhandlung“ steht dabei nicht für nur eine einzige zeitlich-räumlich zusammenhängende Sitzung der Beteiligten; gerade in umfangreichen Sachen kann sich die Hauptverhandlung aus mehreren Einzelterminen zusammensetzen („Mehrtagesache“)⁹.

Während die vorangegangenen Verfahrensabschnitte der Stoffsammlung und der Vorklärung dienen, bildet die Hauptverhandlung die **alleinige Grundlage der Entscheidungsfindung** (§ 261). Sie ist es auch, die gem. § 169 GVG öffentlich stattzufinden hat. Die Verhandlungsleitung obliegt den Vorsitzenden des Gerichts (§ 238). Der **Ablauf** ist sehr **formstreu** und findet vor allem in den §§ 243, 244, 257, 258 und 260 eine genaue Regelung: **Aufruf** der Sache; **Verlesung der Anklageschrift** durch die StA; **Äußerungsmöglichkeit des Angeklagten** zur Sache; **Beweiserhebung**; **Schlussvorträge** („Plädoyers“) mit den Anträgen der StA und des Angeklagten (bzw. der Verteidigung). Stets ist dem Angeklagten abschließend das **letzte Wort** zu gewähren (§ 258 Abs. 3).

Über den Gang der Verhandlung und die wesentlichen Ergebnisse ist gem. § 271 ein **Protokoll** zu führen. Mit seiner Beweiskraft gem. § 274 dient dies v.a. als alleiniges Be-

6 BGHSt 15, 155 (158); BeckOK-Gorf § 170 Rn. 2 mwN.

7 Vgl. SK-Paeffgen Vor §§ 198 ff. Rn. 2.

8 KK-Fischer Einl. Rn. 163; MK-Wenske § 199 Rn. 3, 4.

9 MK-Arnoldi § 213 Rn. 6.

weismittel zur Nachprüfung der Beachtung der wesentlichen Förmlichkeiten der Hauptverhandlung in der höheren Instanz.¹⁰

- 10 Legt daraufhin keiner der am Verfahren Beteiligten (und dazu berechtigten) fristgerecht ein Rechtsmittel ein, so wird die Entscheidung des Gerichts **rechtskräftig** und das Erkenntnisverfahren ist **beendet**.
- 11 **d) Rechtsmittelverfahren:** Wird ein Rechtsmittel gegen das ergangene Urteil eingelegt, so kann es zu einem Rechtsmittelverfahren kommen, welches aufgrund der Tatsache, dass auch dabei der Frage nach einer möglichen Sanktion gegen den Täter nachgegangen wird, noch **dem Erkenntnisverfahren zuzuordnen** ist. In Betracht kommen die Rechtsmittel der **Berufung** (§§ 312 ff.) und der **Revision** (§§ 333 ff.).
- 12 Ob überhaupt und welches Rechtsmittel gegen ein Urteil eingelegt werden kann, hängt entscheidend davon ab, welches Gericht das anzugreifende Urteil gefällt hat. So ist **gegen ein Urteil des AG** sowohl die Berufung als auch die (Sprung-)¹¹Revision möglich, während **erstinstanzliche Urteile** des LG und des OLG nur mit der Revision angreifbar sind. Auch wenn die Einlegung von Rechtsmitteln dazu führt, dass die Strafsache einem anderen Spruchkörper zur Entscheidung unterbreitet wird, sind Ablauf und Inhalt einer Verhandlung im Rechtsmittelverfahren **nicht identisch mit einer erstinstanzlichen Hauptverhandlung** und entscheidend von der Art des Rechtsmittels abhängig.¹²
- 13 **e) Außerordentliche Rechtsbehelfe:** Hat ein Strafverfahren alle so möglichen Instanzen durchlaufen oder wird nicht fristgerecht Rechtsmittel eingelegt, ist die Entscheidung des mit der Sache zuletzt befassten Gerichts **rechtskräftig**, das ordentliche Erkenntnisverfahren damit abgeschlossen. Aber selbst für diesen Fall stehen mit einem **Wiederaufnahmeverfahren** gem. §§ 359 ff., der **Verfassungsbeschwerde** gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG sowie der **Menschenrechtsbeschwerde** gem. Art. 34 EMRK noch sog. außerordentliche Rechtsbehelfe zur Verfügung. Diese Verfahren sind allerdings nicht dem eigentlichen Strafverfahren i.e.S. zuzurechnen.

2. Das Vollstreckungsverfahren

- 14 Hat die rechtskräftige Entscheidung die Verhängung einer strafrechtlichen Sanktion zum Gegenstand, beginnt als **letzter Abschnitt des Strafverfahrens** das Vollstreckungsverfahren, in dem diese Entscheidung umgesetzt wird. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den §§ 449 ff. und liegt wiederum **in der Hand der StA** (§ 451).
- 15 Das Vollstreckungsverfahren umfasst **bei einer Freiheitsstrafe alle Maßnahmen** von der Rechtskraft des Urteils **bis zum Strafantritt**, einschließlich der generellen **Überwachung der Durchführung** der Strafe, **nicht** aber den eigentlichen **Strafvollzug**, für den die Justizvollzugsanstalten zuständig sind. Auch die Maßnahmen zur Durchsetzung des Urteils, die sich auf den Vollzug von **Maßregeln der Besserung und Sicherung** oder auf die Durchsetzung **sonstiger Anordnungen** (z.B. Einziehung, Fahrverbot, Verfall) beziehen, sind der Strafvollstreckung zuzuordnen.¹³

10 KK-Fischer Einl. Rn. 180 ff.

11 Hier wird das dem AG in der Instanz eigentlich nachfolgende LG als Berufungsinstanz „übersprungen“ und direkt beim OLG Revision eingelegt, § 335.

12 Vgl. hierzu auch Roxin/Schünemann § 54/13 ff., § 55/57 ff.

13 Meyer-Gößner/Schmitt Einl. Rn. 66.

WIEDERHOLUNGS- UND VERTIEFUNGSFRAGEN

16

- > Aus welchen zwei wesentlichen Teilen setzt sich das Strafverfahren zusammen? (Rn. 1)
- > Welche Verfahrensstadien durchläuft ein (ordentliches) Erkenntnisverfahren? (Rn. 4 ff.)
- > Was ist unter dem Vollstreckungsverfahren zu verstehen; in wessen Händen liegt es? (Rn. 15 f.)

2. ABSCHNITT: ERMITTLUNGSVERFAHREN

§ 4 Prinzipien der Einleitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens

I. Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens

1. Einleitung aufgrund privater Initiative

► **FALL 1:** A setzt die StA schriftlich davon in Kenntnis, dass der Kunde K die Verkäuferin V in seiner Lieblingsbäckerei mit nicht enden wollenden wüsten Beschimpfungen überschüttet hat. Aus Sympathie für V fordert er vehement die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung des K. ◀

- 1 a) **Allgemeines:** Die Mehrzahl der Ermittlungsverfahren in Deutschland kommt auf Veranlassung von **Privatpersonen** in Gang. Dies kann mittels der in § 158 Abs. 1, 2 genannten Institute der **Strafanzeige** und des **Strafantrags** geschehen. Beide sind Auftrag an die Strafverfolgungsbehörden, aufgrund der mit ihnen zur Kenntnis gebrachten Verdachtsmomente über die Verübung einer Straftat die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu prüfen.¹ Die **Verpflichtung** der StA zur **Überprüfung** ergibt sich aus dem sog. **Legalitätsprinzip** (s. §§ 152, 160).
- 2 b) **Strafanzeige:** Eine Strafanzeige gem. § 158 kann entweder die Mitteilung über einen Sachverhalt sein, der aus Sicht der mitteilenden Person Anlass zur Strafverfolgung bietet und die zugleich auch gerade die **Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zum Ziel** hat **oder** sie dient lediglich der **Anregung** an die Strafverfolgungsbehörde zu prüfen, ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.² Auch eine **Anzeige gegen Unbekannt** oder eine **Selbstanzeige**³ sind möglich. **Unsubstantiierte Darlegungen** begründen dagegen keinen Verfolgungszwang,⁴ sofern sie nicht mit anderen bereits vorhandenen Erkenntnissen einen Anfangsverdacht begründen.
- 3 Die Anzeige ist **formlos** möglich, jedoch muss eine **mündliche Anzeige** ihrem wesentlichen Inhalt nach **beurkundet** werden (§ 158 Abs. 1 S. 2).⁵
- 4 c) **Strafantrag:** Der Strafantrag ist die **ausdrückliche** (oder durch Auslegung zu ermittelnde)⁶ **Erklärung, dass eine Strafverfolgung gewünscht** wird.⁷ Er enthält also über die bloße Wissensvermittlung der Anzeige hinaus erkennbar das **Begehren nach Strafverfolgung**.⁸ Ein solches Begehren kann freilich von jedermann – i.d.R. verbunden mit einer Strafanzeige – geäußert werden („Strafantrag im weiteren Sinne“), doch ist nur

1 Eine Pflicht von Privatpersonen zur Mitteilung solcher Verdachtsgründe besteht grundsätzlich nicht. Lediglich in den engen Grenzen des § 138 StGB – dessen ratio legis jedoch die Verhinderung bevorstehender Straftaten ist – kann sich etwas anderes dann ergeben, wenn durch die Anzeigenerstattung die Tatausführung bzw. der Erfolgseintritt noch abgewendet werden kann. Zur Wiederholung der §§ 138 f. StGB s. nur *Kindhäuser* BT1 § 54 Rn. 1 ff.

2 So etwa BayObLG NJW 1986, 441 (442); zum Ganzen wie hier BeckOK-Goers § 158 Rn. 1 mwN.

3 Besonders relevant im Steuerstrafrecht, s. dazu v.a § 371 AO.

4 LR-Erb § 158 Rn. 14.

5 Übersicht über den üblichen „formulärmäßigen“ Inhalt der Strafanzeige BeckOK-Goers § 158 Rn. 7.1.

6 Vgl. BGH NSTZ 1995, 353 (354).

7 BeckOK-Goers § 158 Rn. 1.

8 *Böhme/Lahmann* JuS 2016, 234; *Roxin/Schünemann* § 39 Rn. 12; s.a. *Ruppert* JA 2018, 107.

der **Strafantrag im engeren Sinne** gem. § 158 Abs. 2 eine in jeder Lage des Verfahrens zu prüfende **Prozessvoraussetzung**,⁹ die sich inhaltlich nach §§ 77–77d StGB richtet und daher nur von dem durch die Straftat **Verletzten** als Berechtigtem unter Einhaltung der dort und in § 158 Abs. 2 vorgeschriebenen Formalien gestellt werden kann.

Der in **Fall 1** durch A erstattete Strafantrag ist mithin nur ein Strafantrag im weiteren Sinne. Da es sich bei der Beleidigung um ein absolutes Antragsdelikt handelt,¹⁰ wäre die StA hier nur zur näheren Überprüfung des Tatvorwurfs verpflichtet, wenn die V als verletzte Rechtsgutsinhaberin, d.h. als Berechtigte, Strafantrag stellt. Ansonsten fehlt es an einer Prozessvoraussetzung für das Ermittlungsverfahren.

d) Einstellungsbescheid: Die Differenzierung zwischen Strafanzeige und Strafantrag ist für das weitere Verfahren bedeutsam. Leitet die StA nach Überprüfung des vorgetragenen Sachverhalts kein Ermittlungsverfahren ein oder stellt sie es mangels hinreichenden Tatverdachts später ein (§ 170 Abs. 2), hat sie nur den Antragsteller eines Strafantrages im engeren Sinne darüber zu bescheiden (§ 171), nicht aber den Anzeigenerstatter bzw. den Antragsteller im weiteren Sinne.

2. Einleitung von Amts wegen

a) Allgemeines: Von Amts wegen kann ein Ermittlungsverfahren durch amtliche Wahrnehmung von solchen Behörden bzw. deren Beamten eingeleitet werden, die mit **Strafverfolgungsaufgaben betraut** sind. Dies ergibt sich für die StA aus § 160 Abs. 1 („auf anderem Wege“), für die Polizei aus § 163 Abs. 1 S. 1.

Beachte: Eine solche Verfahrenseinleitung ist **auch bei Antragsdelikten** gem. §§ 77 ff. StGB *vor* Stellung eines Strafantrags von Amts wegen **möglich**¹¹ und erfolgt i.d.R. primär zu Beweissicherungszwecken.

Behörden bzw. Beamte, denen keine Strafverfolgungsaufgabe zugewiesen ist, haben dagegen grds. keine Anzeigepflicht.¹² Es bestehen jedoch gesetzlich vorgeschriebene **Ausnahmen:** So verpflichtet z.B. § 183 S. 1 GVG den **Richter, in der Sitzung geschehene Straftaten** zu protokollieren und der StA mitzuteilen. Oder: Nach § 40 WStG hat der **Dienstvorgesetzte eines Soldaten** die Verfolgung jedes **Dienstvergehens**, das zugleich eine Straftat bedeutet, an die StA abzugeben.

b) Außerdienstliche Kenntniserlangung: **Umstritten** ist die Frage, ob die außerdienstliche Erlangung der Kenntnis von der Begehung einer Straftat durch Beamte von StA und Polizei eine **Strafverfolgungspflicht** begründet. Dieser – ebenso praxis- wie sehr **prüfungsrelevante** – Streit betrifft nicht nur die strafprozessualen Aufgaben der jeweiligen Amtsträger, sondern auch deren Strafbarkeit wegen Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB). Das Problem konzentriert sich auf die Frage, inwieweit Amtsträgern im Rahmen ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 1, 2 GG ein geschützter Bereich menschlicher Beziehungen zuzubilligen ist, der durch ihre beruflichen Pflichten nicht eingeschränkt werden sollte.

■ Die **hM** gesteht den Amtsträgern einen geschützten Privatbereich nicht uneingeschränkt zu, sondern sieht vielmehr eine **Pflicht zum Einschreiten** dort, wo die je in Rede stehende strafbare Handlung **während der Dienstausbübung fortwirkt** und eine

⁹ BGH NJW 1954, 1414; BeckOK StGB-Dallmeyer § 77 StGB Rn. 1.

¹⁰ S. § 194 StGB.

¹¹ Vgl. § 127 Abs. 3 und s. Nr. 6 Abs. 1 S. 2 RiStBV.

¹² BGH NSTZ 1997, 597 m. Anm. Rudolphi.

einzelfallbezogene Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Straftatverfolgung und dem privaten Interesse des Amtsträgers am Schutz seiner Privatsphäre **angesichts der Schwere der Straftat** ein Überwiegen des öffentlichen Interesses ergibt.¹³ Nach welchen Kriterien dies der Fall sein soll, wird wiederum unterschiedlich beurteilt:

- Während eine starke Strömung innerhalb der hM hierzu vorschlägt, den **Straftatenkatalog des § 138 StGB** (Nichtanzeige geplanter Straftaten) heranzuziehen,¹⁴
 - will die Rspr. auch über den Katalog des § 138 StGB hinaus im jedem Einzelfall abwägen; sie sieht den Amtsträger ggf. auch bei anderen „**schwerwiegenden Straftaten**“ wie z.B. Vermögensdelikten mit hohem wirtschaftlichen Schaden bzw. besonderem Unrechtsgehalt, schweren Körperverletzungen oder erheblichen Straftaten gegen die Umwelt, verpflichtet.¹⁵
 - In der Literatur wird vereinzelt eine Verfolgungspflicht **generell bei Verbrechen** (§ 12 StGB) angenommen.¹⁶
- Dagegen wird von einer **starken Gegenmeinung** die Pflicht zum Einschreiten unter Hinweis auf die **Zubilligung der Privatsphäre** grds. abgelehnt.¹⁷

3. Anfangsverdacht

- 10 a) **Begriff:** Materielle Voraussetzung für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist – als der schwächste aller Verdachtsgrade¹⁸ – der sog. Anfangsverdacht.¹⁹ Er wird in § 152 Abs. 2 als das Vorliegen „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte“ umschrieben. Darunter sind solche „**konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte** zu verstehen, die **nach der kriminalistischen Erfahrung** die Begehung einer verfolgbaren **Straftat als möglich** erscheinen lassen“.²⁰ Der Strafverfolgungsbehörde steht in diesem Zusammenhang ein gewisser **Beurteilungsspielraum** zu.²¹ Bloße Vermutungen oder Ermittlungen „ins Blaue hinein“ genügen dabei freilich – schon aus dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit – nicht.²²
- 11 b) **Gegenstand:** Der Anfangsverdacht muss sich auf ein nach dem materiellen Strafrecht strafbares Verhalten – d.h. auf eine Straftat – richten. Wie sich aus § 160 Abs. 2 ergibt, sind stets auch entlastende Aspekte wie Irrtümer, das Vorliegen von Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründen, aber auch Prozesshindernisse wie Verjährung oder das Fehlen eines notwendigen Strafantrages zu ermitteln.²³

13 BeckOK-StGB/Ruhmannseder § 258a StGB Rn. 6 mwN; *Beulke/Swoboda* Rn. 149; aus der Rspr. *Etwa RGSt* 70, 251 f.; *BGHSt* 5, 225 (229); *BGH NStZ* 1993, 383 (384).

14 *MüKo-StGB/Cramer* § 258a StGB Rn. 7; *Geppert Jura* 1982, 139 (148); *Roxin/Schünemann* § 39/3; *Satzger Jura* 2007, 754 (763).

15 Vgl. etwa *BGH NStZ* 1993, 383 (384); *BGH NStZ* 2000, 147.

16 Insb. *Hellmann* Rn. 52.

17 *SK-StGB-Hoyer* § 258a Rn. 6; *Mitsch NStZ* 1993, 384 (385); *Pawlik ZStW* 111 (1999), 335 (354); *Volk/Engländer* § 8 Rn. 11.

18 Zu den Verdachtsgraden und ihrer Quantifizierbarkeit: *Steinberg JZ* 2006, 1045 ff.; allgemein zum Verdacht: *Bach Jura* 2007, 12 ff.

19 Zur näheren Begründung der Notwendigkeit eines Anfangsverdachts: *Groß Dahn-FS* 249 ff., der entgegen der hM nicht auf § 152 Abs. 2 abstellt, sondern auf Art. 20 Abs. 3 GG i.V.m. §§ 161, 160.

20 *BverfG NStZ* 1994, 499 (500); s.a. *Meyer-Goßner/Schmitt* § 152 Rn. 4; *Roxin/Schünemann* § 39/15; ausf. *Kammann*, *Der Anfangsverdacht*, 2003.

21 *BverfG NJW* 1984, 1451 (1452); *BGHSt* 37, 48 (51); zu dessen Grenzen *BGH StV* 1988, 441 (442 f.); aA *Störmer ZStW* 108 (1996), 516.

22 *OLG Düsseldorf MDR* 1991, 78 (79).

23 *Hellmann* Rn. 58.

II. **Offizialmaxime (§ 152 Abs. 1)**

1. **Begriff**

Nach der Offizialmaxime (auch „Offizialprinzip“) obliegt die Einleitung von Strafverfahren grds. dem Staat, und zwar von Amts wegen (*ex officio*). Gem. § 152 Abs. 1 ist insoweit die StA zur Erhebung der öffentlichen Klage berufen. Die Offizialmaxime beschreibt damit das **Anklagemonopol des Staates**. 12

2. **Ausnahmen**

a) **Privatklagedelikte**: Eine Ausnahme von der Offizialmaxime besteht bei den in § 374 Abs. 1 aufgezählten Privatklagedelikten. Dazu gehören u.a. Hausfriedensbruch, Beleidigung, Sachbeschädigung, die einfache vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung aber etwa auch Verstöße gegen patent- und markenrechtliche Vorschriften. Diesen Delikten ist gemeinsam, dass ihre Strafverfolgung typischerweise in erster Linie im Interesse des Verletzten und weniger im öffentlichen Interesse liegt. Bei den Privatklagedelikten kann **der Verletzte** die Tat **als Ankläger** ohne vorherige Anrufung der StA selbst verfolgen, indem er die Klage an der Geschäftsstelle des Gerichts zu Protokoll gibt oder eine Anklageschrift einreicht (§§ 374, 381). Bejaht dagegen die StA das „**öffentliche Interesse**“,²⁴ so kann sie jederzeit **von Amts wegen** die Strafverfolgung übernehmen (§§ 376, 377 Abs. 2). 13

b) **Antragsdelikte**: Weitere Einschränkungen des Offizialprinzips ergeben sich bei den Antragsdelikten. Hier ist zunächst zwischen absoluten Antragsdelikten – wie z.B. Hausfriedensbruch (s. § 123 Abs. 2 StGB) – und relativen Antragsdelikten – wie z.B. Haus- und Familiendiebstahl (§§ 242, 247 StGB) – zu differenzieren: Bei den **absoluten** Antragsdelikten hängt die Strafverfolgung von der **Antragstellung** im Sinne einer **Prozessvoraussetzung** ab. **Relative** Antragsdelikte sind grds. ohne Antrag, in bestimmten Fällen aber – insb. bei persönlichen Beziehungen der Beteiligten – nur auf Antrag verfolgbar. Bei den **eingeschränkten** Antragsdelikten schließlich entscheidet die **StA** losgelöst von der strikten Bindung an das Legalitätsprinzip, ob sie bei Fehlen eines Strafanktrages von der Verfolgung absieht oder ob sie ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht und von Amts wegen ermittelt (s. z.B. §§ 223, 225 StGB). 14

c) **Ermächtigungsdelikte**: Schließlich beschränken die Ermächtigungsdelikte das Offizialprinzip dergestalt, dass bei **bestimmten Delikten gegen Staatsorgane** oder politische Körperschaften – wie z.B. die Verunglimpfung des Bundespräsidenten oder die Beleidigung, wenn ein Gesetzgebungsorgan betroffen ist (s. 194 Abs. 4 StGB) – die Strafverfolgung nur mit Ermächtigung des bzw. der Betroffenen durchgeführt werden kann. 15

24 Begriff nach Nr. 86 II RiStBV: „Ein öffentliches Interesse wird in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z.B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben. Ist der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus nicht gestört worden, so kann ein öffentliches Interesse auch dann vorliegen, wenn dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.“

III. Anklagegrundsatz (§ 151)

- 16 Der Anklagegrundsatz (auch „Akkusationsprinzip“) gilt als eine Errungenschaft des sog. reformierten deutschen Strafprozesses. Bis ins 19. Jahrhundert hinein war der Richter bereits mit der Sachverhaltserforschung betraut und dadurch dem (schwer zu entkräftenden) Vorwurf der Voreingenommenheit im anschließenden gerichtlichen Verfahren ausgesetzt. Durch Abkehr von solchen Modellen des „Inquisitionsprozesses“ und die Trennung der Ankläger- von der Richterrolle soll zum einen die **Gewaltenteilung** im Verfahren gewährleistet sein, zum anderen die gerichtliche Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung („**Kognitionspflicht**“) auf einen dem Gericht bindend vorgegebenen Prozessgegenstand begrenzt werden.

Seither setzt die **Eröffnung** eines gerichtlichen Strafverfahrens notwendig die **Erhebung einer Anklage** voraus (§ 151). Zuständig hierfür ist die StA (§ 152 Abs. 1).

- 17 Die Anklage **bestimmt** mithin den **Verfahrensgegenstand** in persönlicher und sachlicher Hinsicht, sowohl der gerichtlichen **Untersuchung** als auch der **Entscheidung** (§§ 155 Abs. 1, 264 Abs. 1)²⁵. Ihre wirksame Erhebung ist **Prozessvoraussetzung** für die richterliche Tätigkeit.

IV. Legalitätsprinzip (§§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 1)

1. Begriff

- 18 Das Legalitätsprinzip²⁶ verpflichtet die StA, bei einem Anfangsverdacht die Ermittlungen **aufzunehmen** und, sofern sich dadurch ein hinreichender Tatverdacht manifestiert, Anklage zu erheben. Insoweit unterliegt die StA einem **Ermittlungs- und Anklagezwang**. Wird die **Polizei** in die Strafverfolgung eingeschaltet, unterliegt auch sie dem Legalitätsprinzip in Form einer Erforschungspflicht (§ 163 Abs. 1 S. 1). Das Legalitätsprinzip verliert auch **nach Anklageerhebung** nicht seine Kraft: Im **gerichtlichen Verfahren** wirkt es als Pflicht zur Sicherstellung der Durchführung des Strafverfahrens und der Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen.²⁷
- 19 Das Legalitätsprinzip ist die notwendige **Konsequenz** des aus der **Offizialmaxime** resultierenden **Anklagemonopols** des Staates: Da der materielle Strafanspruch und dessen Durchsetzung allein dem Staat obliegen, muss im Interesse der gesamten Rechtsgemeinschaft und zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsgüterschutzes eine unparteiische und willkürfreie Strafverfolgung²⁸ gegen „jeden Verdächtigen und gegen jeden, bei dem dieselbe Verdachtslage besteht“, ²⁹ unbedingt garantiert werden, wenn das Anklagemonopol nicht leerlaufen soll.

2. Durchbrechungen

- 20 Der Anklagezwang wird durch eine Vielzahl von Möglichkeiten der **Verfahrensbeendigung** aus **Opportunitätsgründen** durchbrochen, wenn nicht sogar ausgehöhlt. Genannt seien v.a. die **Einstellungsgründe** der §§ 153 ff., die es der StA erlauben, das Ermitt-

²⁵ Im laufenden Verfahren besteht für die StA die Möglichkeit der Nachtragsanklage, s. § 266.

²⁶ Überblick MK-Peters § 152 Rn. 1 ff.; mit Fällen *Pommer* Jura 2007, 662 ff.; zur Entwicklung des Legalitätsprinzips ausf. *Hanack* Gallas-FS 339.

²⁷ BVerfGE 46, 214 (222).

²⁸ Ein Anspruch, der sich auch schon aus dem Gleichheitsgrundrecht ableiten lässt; vgl. BGH NJW 2018, 322.

²⁹ BverfG NStZ 1982, 430.

lungsverfahren trotz des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Anklageerhebung aus Aspekten der Zweckmäßigkeit einzustellen. Es besteht insoweit ein Wahlrecht der StA.

V. Ermittlungsgrundsatz (§§ 155 Abs. 2, 160 Abs. 2, 244 Abs. 2)

1. Begriff

a) **Allgemeines:** Die Ermittlung des wirklichen Sachverhalts ist das zentrale Anliegen des Strafprozesses.³⁰ Es gilt also anders als im Zivilprozess, der durch die Dispositionsmaxime und damit von einer vom Parteivorbringen abhängigen *formellen* Wahrheit beherrscht ist, das **Prinzip der materiellen Wahrheit**. Diese materielle Wahrheit ist angesichts der umfassenden Geltung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ und der Unschuldsumutung im Strafprozess mithilfe der Strafverfolgungsorgane durch das Gericht zu beweisen. 21

b) **Ermittlungsverfahren:** Der Ermittlungsgrundsatz (auch „Untersuchungsgrundsatz“ oder „Instruktionsprinzip“) besagt, dass im Ermittlungsverfahren StA und Polizei das tatsächliche Geschehen von Amts wegen zu erforschen, sie also den relevanten Sachverhalt umfassend aufzuklären haben.³¹ 22

c) **Gerichtliches Verfahren:** Seine Fortschreibung für das anschließende gerichtliche Verfahren findet der Ermittlungsgrundsatz in § 244 Abs. 2: Das Gericht hat den Gegenstand der (aus dem Ermittlungsverfahren resultierenden) Anklage erschöpfend zu behandeln, ohne dabei an Anträge und Erklärungen der Verfahrensbeteiligten gebunden zu sein. Es darf hierbei aber nicht – Anklagegrundsatz – über die Anklage hinausgehen. 23

2. Abgrenzung

Der Ermittlungsgrundsatz sollte auch terminologisch nicht mit dem sog. **Inquisitionsprinzip**, das die Sachverhaltserforschung im Inquisitionsprozess durch die Einheit von Ermittlungsorgan und Richter³² und die daraus resultierende vollständige Verfahrensherrschaft des Gerichts beschreibt, gleichgestellt werden. Eine solche Gleichstellung ist nach der heute bestehenden Aufteilung von Anklagebehörde und Gerichtsbarkeit nicht (mehr) sachgerecht. 24

VI. Durchführung des Ermittlungsverfahrens

► **FALL 2:** Das Amtsgericht in B lehnt es ab, den Beschuldigten, gegen den Ermittlungen wegen des Verdachts landesverräterischer Beziehungen geführt werden, richterlich zu vernehmen. Die dort zuständige Richterin hält es für zweifelhaft, dass die richterliche Vernehmung des auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten im Ermittlungsverfahren zulässig ist. Sie vertritt die Ansicht, dass sie jedenfalls dann nicht zulässig sei, wenn sie weder dringlich noch unvermeidbar ist; dies habe der Richter zu prüfen.³³ ◀

30 BVerfGE 57, 250 (275); 63, 45 (61).

31 Diese Erforschungspflicht ergibt sich für die StA neben § 152 Abs. 2 aus § 160 und für die Polizei aus § 163. Sie beinhaltet die Ermittlung be- und entlastender Umstände im Hinblick auf den Beschuldigten sowie die Sicherung der für das Verfahren erforderlichen Beweismittel (§ 160 Abs. 2).

32 Hierzu stellt Koch Rüpung-FS 393 (394 f.) klar, dass in der Regel *lediglich* Ermittlungsrichter und Ankläger identisch waren.

33 Vgl. KG JR 1965, 268.